This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 056 935 240

WAHLBERG

Ein Disciplinärprocess

1889

AUS
977
WAH

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Ein Disciplinarproceß

vor dem

Akademischen Senate der Wiener Universität

in der Tagespresse.

Von

Hofrath Dr. W. E. Wahlberg.

Als Manuscript gedruckt.

„Non ego ventosae plebis suffragia venor."

Wien.
Im Verlage des Verfassers.
1889.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Das Publicum war bisher nicht in der Lage, die gegen mich gerichteten publicistischen Angriffe auf ihre Wahrheit zu prüfen und die mit entstellten und erdichteten Angaben vermengten Zeitungsberichte auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Eine Berichtigung derselben ist weder von Amtswegen noch von mir erfolgt, so lange ich im Amte als Universitätsprofessor war. Wohl hatte ich bereits am 9. Februar 1888 die Erklärung veröffentlicht, die Verdrehungen des wahren Herganges und Sachverhaltes durch eine actenmäßige Darstellung zu berichtigen, sobald ich von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit in diesem Falle enthoben bin. Allein meinem hierauf gerichteten dienstlichen Ansuchen wurde keine Folge gegeben und ich mußte das Märtyrium des Schweigens zu den giftigsten Anfeindungen auf mich nehmen. Erst nach der auf mein Ansuchen am 12. April 1889 erfolgten Versetzung in den Ruhestand schrieb ich das erstemal, von dem Berichtigungsrechte Gebrauch machend, eine kurze Entgegnung auf

Digitized by Google

einen Zeitungsartikel, der nicht nur meinen Charakter, meine Abstammung, die Liberalität meiner Gesinnung, sondern auch die mir in der Eigenschaft als Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission von dem k. k. Unterrichtsministerium, mit Dank ausgesprochene volle Anerkennung meiner sehr ersprießlichen langjährigen Dienste, begeifert und verunglimpft hatte. Diese Anerkennung der hohen Unterrichts-Verwaltung mußte allerdings der schwunghaft betriebenen publicistischen Proscription, die gegen mich ins Werk gesetzt worden ist, unbequem sein.

Ich gebe eine umfassende Berichtigung der parteiischen Beurtheilungen meines unterlaufenen Verstoßes gegen die Registraturs- und Referats-Ordnung, durch welchen Niemandem ein Nachtheil oder Schaden zugefügt werden konnte, welcher jedoch von verkappten Widersachern durch den Mißbrauch der Presse und tendenziös erzeugte Insinuationen zu einer dolosen Handlungsweise aufgebauscht werden wollte. Einer gerichtlichen Anklage waren diese Machenschaften nicht werth. Mit gleichen Waffen der hinter der Maske der Anonymität versteckten Gegnerschaft zu kämpfen, hielt ich unter meiner Würde. Mit thunlichster Objectivität berichtige ich die durch Verletzung des Amtsgeheimnisses und Indiscretionen ermöglichten Zeitungsberichte über die internen Vorgänge in der Facultät und in dem akademischen Senate insoweit, als diese geeignet waren, die öffentliche Meinung irrezuführen. Diese Agitation, welche kein Mittel scheute, hat eine symptomatische Bedeutung für das akademische Streberthum und für die klägliche Verirrung des modernen Racenhasses.

Digitized by Google

Die Urbanität meiner Leser wird mich für entschuldigt halten, wenn ich, durch das Interesse der Vertheidigung genöthigt, viel von mir selber sprechen muß. Ich hoffe und wünsche, nicht vergeblich gesprochen und die richtige Abrechnung gehalten zu haben.

I.

Die Wiener Universität war meine geistige Heimat, mein fruchtbarstes Arbeitsfeld im Dienste der Wissenschaft und der Anregung der geistfrischen österreichischen Studentenschaft. Seit 1851 wirkte ich an derselben als Lehrer der Strafrechtswissenschaft. Seit 1854 bin ich Professor dieses Lehrfaches. Alle Ehren und Würden, welche die Universität zu verleihen hat, wurden mir zu Theil. Nachdem ich in der Aula als Rector die Antrittsrede am 21. October 1874 vor einer begeisterten Studentenschaft gehalten habe, welche den Werth der Autonomie der Universitäten gegenüber dem Systeme der bureaukratischen Bevormundung hervorhob, wollte die officiöse Presse in derselben Sticheleien und Anspielungen auf jüngst erschienene Erlässe der Unterrichts-Verwaltung entdecken und die in meiner Abwesenheit vorgekommenen studentischen Demonstrationen auf diese unbeanständet in der officiellen Wiener Zeitung abgedruckte Rectorsrede zurückführen. Die Wuthausbrüche einzelner Correspondenten bildeten einen dankbaren Stoff der Wiener Witzblätter; allein die mir in den publicistischen Angriffen unterstellte Provocation wurde mir in bureaukratischen Kreisen lange nachgetragen. Das war das erstemal, daß ich publicistisch abgethan werden sollte. Mit ungebrochenem akademischen Freimuth und Eifer wirkte ich als Professor,

Digitized by Google

seit 1871 als Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission. In der wohlwollenden Liberalität bei der Förderung tüchtiger Privatdocenten stand ich hinter keinem meiner Collegen zurück und hatte keine Concurrenz zu scheuen. Manches schöne Band der Freundschaft wurde mit treuen Collegen und Schülern geschlossen. Mit Lehrerfreude konnte ich auf zwei hervorragende Professoren des Strafrechts als meine Schüler hinweisen. Dem aufdringlichen Streberthum und der flachen Routine trat ich in Schrift und Wort streitbar entgegen. Im Jahre 1872 wurde mir der Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes verliehen. Auch wurde ich wiederholt durch die Wahl als Mitglied des Staatsgerichtshofes ausgezeichnet und wirkte in der Ministerial-Commission für Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches von 1864 bis 1872 mit, zuletzt als Specialreferent an dem Strafgesetzentwurfe von 1874, welcher den späteren Regierungsvorlagen zum Grunde liegt. An den deutschen Juristentagen betheiligte ich mich als Berichterstatter, Begutachter und Vicepräsident bis 1871. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wählte mich in der Versammlung zu Dresden zum Ehrenmitgliede. Als Mitarbeiter betheiligte ich mich an den großen Collectivwerken von Holtzendorff und von Jagemann und veröffentlichte neben mehreren selbstständig erschienenen Druckschriften 1875 meine gesammelten kleineren Schriften über Strafrecht, Strafproceß, Gefängnißkunde, Dogmengeschichte der Strafrechtslehre, österreichische Strafrechtsgeschichte.

Auf Ersuchen auswärtiger Regierungen erstattete ich mehrere im Druck erschienene Rechtsgutachten. Auch hatte ich die Ehre, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Johann Unterricht im

Digitized by Google

Strafrechte zu ertheilen. Worauf ich stets großen Werth legte, waren die Kundgebungen der Achtung und Sympathien, die mir im öffentlichen und Privat-Leben zu Theil geworden sind. Von diesem akademischen und socialen Hintergrunde hebt sich der letzte schmerzliche Abschnitt meines akademischen Lebensweges ab. —

Mitten in dem ungetrübten Genusse einer beachteten und geachteten öffentlichen Wirksamkeit wurde von dem Decane Prof. C. Samuel Grünhut, mit dem ich damals in gespannten Beziehungen stand, am 20. Juni 1887 gegen mich dienstlich der Vorwurf erhoben, daß ich in dem längst erledigten Referate von 1874 über das Bittgesuch des Dr. Salomon Mayer um Verleihung einer außerordentlichen unbesoldeten Professur des Strafrechts und des Strafproceßrechts nachträglich Correcturen vorgenommen habe in der sorgfältigen Tendenz, dasselbe zum Nachtheile des Bittstellers umzugestalten.

Schon früher hatten arge Indiscretionen in dem „Neuen Wiener Tagblatt" vom 24. Februar 1887 ein Streiflicht auf die in neuerer Zeit eingerissene Entzweiung in der juristischen Facultät gebreitet — und publicirt, daß die s. g. hofräthliche Gruppe der Professoren gegen den Decan hinter dem Rücken desselben Beschwerde erhoben habe. Als Senior der juridischen Facultät stand ich an der Spitze der Beschwerdeführer, welche dem Decan vor der Eingabe der Beschwerde eine Abschrift derselben mittheilen ließen. Die öffentlich beschuldigte Gruppe der Professoren würdigte dieses Pamphlet keiner Entgegnung und stellte diesem Journalartikel gegenüber nicht einmal die Frage: cui prodest?

Digitized by Google

Später wurde in der Tagespresse dieser interne
mit der Darstellung der mir vom diesem Decane zur
legten Correcturen des veralteten Conceptes von 187
denzlos in einen erkünstelten Zusammenhang
mit der niedrigen Unterstellung, als hät
diese Correcturen vorgenommen, um dem D
lomon Mayer zu schaden und dessen Ernen
zum ordentlichen Professor des gesammten S
rechts zu hintertreiben.

Im Jahre 1886 wurde der o. Professor C. S
Grünhut mit einer Stimme Majorität zum Decan der
dischen Facultät gewählt. Hofrath Maassen blieb mit
Stimme in Minorität. Darüber hatte sich eine unerquick
Zeitungsfehde entsponnen.

Gegenüber dem im „Vaterland“ erschienenen Artikel v
23. Februar 1887 „Alma mater Rudolfina“, welc
diese Decanswahl mit dem Ueberhandnehmen des jüdisch
Elementes und Geschäftsgeistes in der juridischen Facult
an der Wiener Universität in Zusammenhang gebracht hatt
pries das erwähnte „Neue Wiener Tagblatt“ vom 24. Fe
bruar 1887 unter der Aufschrift: „Ein Wort von dem Minister“
das Verhalten des Decans Grünhut, machte für diesen Stim
mung und denuncirte die sogenannte hofräthliche Gruppe
der Professoren, daß diese angeblich die Beseitigung des Decanes
im Wege einer disciplinären Behandlung angestrebt habe. —

Der Regierungsrath und a. o. Prof. Salomon Mayer
nahm die Verwendung des Decanes C. Samuel Grünhut in
Anspruch, indem er ein Gesuch um Befürwortung seiner Eingabe um

Digitized by Google

Gehaltsverbesserung demselben übergab, welches in der Professorensitzung vom 6. December 1886, wie das „Neue Wiener Tagblatt" berichtete, „von mancher Seite eine heftige Anfechtung" erfahren hatte.

Ich bestritt die Berechtigung des Gesuchstellers, sich auf seine akademische Rastlosigkeit zu berufen, unter Anerkennung seiner literarischen Rastlosigkeit. Bei der Begründung der wahren Thatsachen meines abfälligen Votums ließ ich mich in der erregten Debatte zu verletzenden Kraftworten hinreißen. Der a. o. Prof. Mayer war nicht berechtigt, der Verhandlung über sein Gesuch beizuwohnen. Der Vorsitzende, wohl berechtigt, unzulässige Ausdrücke zum Schutze des abwesenden Gesuchstellers zurückzuweisen, auch einen Ordnungsruf zu ertheilen, war nicht berechtigt, schriftliche Mittheilungen über diesen internen Vorgang an das betheiligte Facultätsmitglied hinauszugeben, der nach der Geschäftsordnung nicht einmal in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Der Decan Prof. Grünhut machte dem Gesuchsteller Regierungsrath S. Mayer ämtlich die schriftliche Mittheilung über mein in der Professorensitzung abgegebenes Votum und Letzterer legte diese Decanats-Zuschrift seiner an den Unterrichtsminister gerichteten Beschwerde bei. Nicht nur ich, auch mehrere meiner Collegen erblickten in der schriftlichen ämtlichen Mittheilung meines unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit stehenden Votums an den Gesuchsteller eine Verletzung des Amtsgeheimnisses. Nachdem der von mir gestellte Antrag, diesen Vorgang zum Gegenstand einer Verhandlung in dem Professoren-Collegium zu machen,

Digitized by Google

Später wurde in der Tagespresse dieser interne Vorgang mit der Darstellung der mir von diesem Decane zur Last gelegten Correcturen des veralteten Conceptes von 1874 tendenziös in einen erkünstelten Zusammenhang gebracht mit der niedrigen Unterstellung, als hätte ich diese Correcturen vorgenommen, um dem Dr. Salomon Mayer zu schaden und dessen Ernennung zum ordentlichen Professor des gesammten Strafrechts zu hintertreiben.

Im Jahre 1886 wurde der o. Professor C. Samuel Grünhut mit einer Stimme Majorität zum Decan der juridischen Facultät gewählt. Hofrath Maassen blieb mit einer Stimme in Minorität. Darüber hatte sich eine unerquickliche Zeitungsfehde entsponnen.

Gegenüber dem im „Vaterland" erschienenen Artikel vom 23. Februar 1887 „Alma mater Rudolfina", welcher diese Decanswahl mit dem Ueberhandnehmen des jüdischen Elementes und Geschäftsgeistes in der juridischen Facultät an der Wiener Universität in Zusammenhang gebracht hatte, pries das erwähnte „Neue Wiener Tagblatt" vom 24. Februar 1887 unter der Aufschrift: „Ein Wort von dem Minister" das Verhalten des Decans Grünhut, machte für diesen Stimmung und denuncirte die sogenannte hofräthliche Gruppe der Professoren, daß diese angeblich die Beseitigung des Decanes im Wege einer disciplinären Behandlung angestrebt habe. —

Der Regierungsrath und a. o. Prof. Salomon Mayer nahm die Verwendung des Decanes C. Samuel Grünhut in Anspruch, indem er ein Gesuch um Befürwortung seiner Eingabe um

Digitized by Google

Gehaltsverbesserung demselben übergab, welches in der Professorensitzung vom 6. December 1886, wie das „Neue Wiener Tagblatt" berichtete, „von mancher Seite eine heftige Anfechtung" erfahren hatte.

Ich bestritt die Berechtigung des Gesuchstellers, sich auf seine akademische Rastlosigkeit zu berufen, unter Anerkennung seiner literarischen Rastlosigkeit. Bei der Begründung der wahren Thatsachen meines abfälligen Votums ließ ich mich in der erregten Debatte zu verletzenden Kraftworten hinreißen. Der a. o. Prof. Mayer war nicht berechtigt, der Verhandlung über sein Gesuch beizuwohnen. Der Vorsitzende, wohl berechtigt, unzulässige Ausdrücke zum Schutze des abwesenden Gesuchstellers zurückzuweisen, auch einen Ordnungsruf zu ertheilen, war nicht berechtigt, schriftliche Mittheilungen über diesen internen Vorgang an das betheiligte Facultätsmitglied hinauszugeben, der nach der Geschäftsordnung nicht einmal in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Der Decan Prof. Grünhut machte dem Gesuchsteller Regierungsrath S. Mayer ämtlich die schriftliche Mittheilung über mein in der Professorensitzung abgegebenes Votum und Letzterer legte diese Decanats-Zuschrift seiner an den Unterrichtsminister gerichteten Beschwerde bei. Nicht nur ich, auch mehrere meiner Collegen erblickten in der schriftlichen ämtlichen Mittheilung meines unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit stehenden Votums an den Gesuchsteller eine Verletzung des Amtsgeheimnisses. Nachdem der von mir gestellte Antrag, diesen Vorgang zum Gegenstand einer Verhandlung in dem Professoren-Collegium zu machen,

Digitized by Google

von dem Decane nicht zur Discussion zugelassen wurde, sah ich mich veranlaßt, die Anzeige hierüber im Jänner 1887 an den akademischen Senat zu erstatten.

Nie wäre es zu diesen Vorgängen gekommen, wenn nicht die inneren Verhältnisse der Facultät so gespannt gewesen und zum Gegenstand publicistischer Indiscretionen gemacht worden wären. In dieser verschärften Situation erhob der Decan Grünhut am 20. Juni 1887 die erwähnte Anschuldigung gegen mich.

Ich gab umgehend den Schlüssel zur Erklärung des unterlaufenen Fehlers unumwunden an und ersuchte den Decan, mir bekannt geben zu wollen, ob weitere Auskünfte nach seiner oder seiner Vertrauensmänner Ansicht erforderlich wären. Mein Schreiben blieb unbeantwortet. Der aus Mangel gehöriger Ueberlegung unterlaufene, immerhin zu mißbilligende Verstoß gegen die Registraturordnung hätte innerhalb der Facultät sanirt werden können. Ohne mich über den Anlaß und Grund der beanständeten Correcturen gefragt und gehört zu haben, hielt mir der Decan in seinem Schreiben vom 20. Juni 1887 ein die Ehre und Würde des Collegiums berührendes schweres Vergehen vor. Am 24. Juni 1887 begehrte ich von demselben die Veranlassung der Einleitung der Disciplinaruntersuchung. Der Decan Grünhut leitete den instruirten Act nicht direct an den zuständigen akademischen Senat, vielmehr an den Unterrichtsminister, damit dieser die angemessen erscheinende Verfügung zu treffen in der Lage sei. Ohne Weiteres wurde von dem k. k. Unterrichtsministerium die Sache, am

Digitized by Google

15. Juli 1887, zur Amtshandlung an die competente erste Instanz abgetreten. Die Vornahme der beanständeten Correcturen fand bei dem nachstehend bezeichneten Anlasse statt.

Im Juli 1882 hatte das vorberathende sogenannte Siebener-Comité das Gesuch des a. o. Professors Salomon Mayer um Befürwortung seiner an das Unterrichtsministerium gerichteten Bitte um Verleihung des Titels und Charakters eines ordentlichen Professors einstimmig abgelehnt und wurde mir die Weisung ertheilt, in meinem hierüber an das Professoren-Collegium zu erstattenden Referate den großen Fleiß und die literarische Betriebsamkeit des Gesuchstellers voll anzuerkennen, jedoch dessen wissenschaftliche Legitimation für das Ordinariat des gesammten Strafrechts an der Wiener Universität auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Auf meinem Referate von 1882 steht der Vormerk dieser Weisung.

Bei diesem Anlasse lag mir das Concept von 1874 als Prius vor. Ich ließ mir unüberlegt die Unzukömmlichkeit zu Schulden kommen, auch in diesem längst erledigten Concepte ohne Auftrag die zu hoch gegriffene Anerkennung der damaligen literarischen Vorlagen des Dr. S. Mayer auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen; diese Ermäßigung des Lobes hat die von der Facultät und von mir gewonnene minder günstige Ansicht von dem Werthe der wissenschaftlichen Production des Dr. S. Mayer, im Einklange mit der ämtlichen Erklärung der Wiener juristischen Facultät in der „Neuen Freien Presse" vom 17. Juli 1880, nachträglich factisch richtig gestellt. Das war eine unstatthafte, obgleich

Digitized by Google

seit 1871 als Präses der judiciellen Staatsprüfungs-Commission. In der wohlwollenden Liberalität bei der Förderung tüchtiger Privatdocenten stand ich hinter keinem meiner Collegen zurück und hatte keine Concurrenz zu scheuen. Manches schöne Band der Freundschaft wurde mit treuen Collegen und Schülern geschlossen. Mit Lehrerfreude konnte ich auf zwei hervorragende Professoren des Strafrechts als meine Schüler hinweisen. Dem aufdringlichen Streberthum und der flachen Routine trat ich in Schrift und Wort streitbar entgegen. Im Jahre 1872 wurde mir der Titel und Charakter eines k. k. Hofrathes verliehen. Auch wurde ich wiederholt durch die Wahl als Mitglied des Staatsgerichtshofes ausgezeichnet und wirkte in der Ministerial-Commission für Ausarbeitung des Entwurfes eines neuen Strafgesetzbuches von 1864 bis 1872 mit, zuletzt als Specialreferent an dem Strafgesetzentwurfe von 1874, welcher den späteren Regierungsvorlagen zum Grunde liegt. An den deutschen Juristentagen betheiligte ich mich als Berichterstatter, Begutachter und Vicepräsident bis 1871. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten wählte mich in der Versammlung zu Dresden zum Ehrenmitgliede. Als Mitarbeiter betheiligte ich mich an den großen Collectivwerken von Holtzendorff und von Jagemann und veröffentlichte neben mehreren selbstständig erschienenen Druckschriften 1875 meine gesammelten kleineren Schriften über Strafrecht, Strafproceß, Gefängnißkunde, Dogmengeschichte der Strafrechtslehre, österreichische Strafrechtsgeschichte.

Auf Ersuchen auswärtiger Regierungen erstattete ich mehrere im Druck erschienene Rechtsgutachten. Auch hatte ich die Ehre, Sr. kaiserlichen Hoheit dem Erzherzoge Johann Unterricht im

Digitized by Google

Strafrechte zu ertheilen. Worauf ich stets großen Werth legte, waren die Kundgebungen der Achtung und Sympathien, die mir im öffentlichen und Privat-Leben zu Theil geworden sind. Von diesem akademischen und socialen Hintergrunde hebt sich der letzte schmerzliche Abschnitt meines akademischen Lebensweges ab. —

Mitten in dem ungetrübten Genusse einer beachteten und geachteten öffentlichen Wirksamkeit wurde von dem Decane Prof. C. Samuel Grünhut, mit dem ich damals in gespannten Beziehungen stand, am 20. Juni 1887 gegen mich dienstlich der Vorwurf erhoben, daß ich in dem längst erledigten Referate von 1874 über das Bittgesuch des Dr. Salomon Mayer um Verleihung einer außerordentlichen unbesoldeten Professur des Strafrechts und des Strafproceßrechts nachträglich Correcturen vorgenommen habe in der sorgfältigen Tendenz, dasselbe zum Nachtheile des Bittstellers umzugestalten.

Schon früher hatten arge Indiscretionen in dem „Neuen Wiener Tagblatt" vom 24. Februar 1887 ein Streiflicht auf die in neuerer Zeit eingerissene Entzweiung in der juristischen Facultät gebreitet — und publicirt, daß die s. g. hofräthliche Gruppe der Professoren gegen den Decan hinter dem Rücken desselben Beschwerde erhoben habe. Als Senior der juridischen Facultät stand ich an der Spitze der Beschwerdeführer, welche dem Decan vor der Eingabe der Beschwerde eine Abschrift derselben mittheilen ließen. Die öffentlich beschuldigte Gruppe der Professoren würdigte dieses Pamphlet keiner Entgegnung und stellte diesem Journalartikel gegenüber nicht einmal die Frage: cui prodest?

Digitized by Google

Später wurde in der Tagespresse dieser interne Vorgang mit der Darstellung der mir von diesem Decane zur Last gelegten Correcturen des veralteten Conceptes von 1874 tendenziös in einen erkünstelten Zusammenhang gebracht mit der niedrigen Unterstellung, als hätte ich diese Correcturen vorgenommen, um dem Dr. Salomon Mayer zu schaden und dessen Ernennung zum ordentlichen Professor des gesammten Strafrechts zu hintertreiben.

Im Jahre 1886 wurde der o. Professor C. Samuel Grünhut mit einer Stimme Majorität zum Decan der juridischen Facultät gewählt. Hofrath Maassen blieb mit einer Stimme in Minorität. Darüber hatte sich eine unerquickliche Zeitungsfehde entsponnen.

Gegenüber dem im „Vaterland" erschienenen Artikel vom 23. Februar 1887 „Alma mater Rudolfina", welcher diese Decanswahl mit dem Ueberhandnehmen des jüdischen Elementes und Geschäftsgeistes in der juridischen Facultät an der Wiener Universität in Zusammenhang gebracht hatte, pries das erwähnte „Neue Wiener Tagblatt" vom 24. Februar 1887 unter der Aufschrift: „Ein Wort von dem Minister" das Verhalten des Decans Grünhut, machte für diesen Stimmung und denuncirte die sogenannte hofräthliche Gruppe der Professoren, daß diese angeblich die Beseitigung des Decanes im Wege einer disciplinären Behandlung angestrebt habe. —

Der Regierungsrath und a. o. Prof. Salomon Mayer nahm die Verwendung des Decanes C. Samuel Grünhut in Anspruch, indem er ein Gesuch um Befürwortung seiner Eingabe um

Digitized by Google

Gehaltsverbesserung demselben übergab, welches in der Professorensitzung vom 6. December 1886, wie das „Neue Wiener Tagblatt" berichtete, „von mancher Seite eine heftige Anfechtung" erfahren hatte.

Ich bestritt die Berechtigung des Gesuchstellers, sich auf seine akademische Rastlosigkeit zu berufen, unter Anerkennung seiner literarischen Rastlosigkeit. Bei der Begründung der wahren Thatsachen meines abfälligen Votums ließ ich mich in der erregten Debatte zu verletzenden Kraftworten hinreißen. Der a. o. Prof. Mayer war nicht berechtigt, der Verhandlung über sein Gesuch beizuwohnen. Der Vorsitzende, wohl berechtigt, unzulässige Ausdrücke zum Schutze des abwesenden Gesuchstellers zurückzuweisen, auch einen Ordnungsruf zu ertheilen, war nicht berechtigt, schriftliche Mittheilungen über diesen internen Vorgang an das betheiligte Facultätsmitglied hinauszugeben, der nach der Geschäftsordnung nicht einmal in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Der Decan Prof. Grünhut machte dem Gesuchsteller Regierungsrath S. Mayer ämtlich die schriftliche Mittheilung über mein in der Professorensitzung abgegebenes Votum und Letzterer legte diese Decanats-Zuschrift seiner an den Unterrichtsminister gerichteten Beschwerde bei. Nicht nur ich, auch mehrere meiner Collegen erblickten in der schriftlichen ämtlichen Mittheilung meines unter dem Siegel der Dienstverschwiegenheit stehenden Votums an den Gesuchsteller eine Verletzung des Amtsgeheimnisses. Nachdem der von mir gestellte Antrag, diesen Vorgang zum Gegenstand einer Verhandlung in dem Professoren-Collegium zu machen,

Digitized by Google

von dem Decane nicht zur Discussion zugelassen wurde, sah ich mich veranlaßt, die Anzeige hierüber im Jänner 1887 an den akademischen Senat zu erstatten.

Nie wäre es zu diesen Vorgängen gekommen, wenn nicht die inneren Verhältnisse der Facultät so gespannt gewesen und zum Gegenstand publicistischer Indiscretionen gemacht worden wären. In dieser verschärften Situation erhob der Decan Grünhut am 20. Juni 1887 die erwähnte Anschuldigung gegen mich.

Ich gab umgehend den Schlüssel zur Erklärung des unterlaufenen Fehlers unumwunden an und ersuchte den Decan, mir bekannt geben zu wollen, ob weitere Auskünfte nach seiner oder seiner Vertrauensmänner Ansicht erforderlich wären. Mein Schreiben blieb unbeantwortet. Der aus Mangel gehöriger Ueberlegung unterlaufene, immerhin zu mißbilligende Verstoß gegen die Registraturordnung hätte innerhalb der Facultät sanirt werden können. Ohne mich über den Anlaß und Grund der beanständeten Correcturen gefragt und gehört zu haben, hielt mir der Decan in seinem Schreiben vom 20. Juni 1887 ein die Ehre und Würde des Collegiums berührendes schweres Vergehen vor. Am 24. Juni 1887 begehrte ich von demselben die Veranlassung der Einleitung der Disciplinaruntersuchung. Der Decan Grünhut leitete den instruirten Act nicht direct an den zuständigen akademischen Senat, vielmehr an den Unterrichtsminister, damit dieser die angemessen erscheinende Verfügung zu treffen in der Lage sei. Ohne Weiteres wurde von dem k. k. Unterrichtsministerium die Sache, am

Digitized by Google

15. Juli 1887, zur Amtshandlung an die competente erste Instanz abgetreten. Die Vornahme der beanständeten Correcturen fand bei dem nachstehend bezeichneten Anlasse statt.

Im Juli 1882 hatte das vorberathende sogenannte Siebener-Comité das Gesuch des a. o. Professors Salomon Mayer um Befürwortung seiner an das Unterrichtsministerium gerichteten Bitte um Verleihung des Titels und Charakters eines ordentlichen Professors einstimmig abgelehnt und wurde mir die Weisung ertheilt, in meinem hierüber an das Professoren-Collegium zu erstattenden Referate den großen Fleiß und die literarische Betriebsamkeit des Gesuchstellers voll anzuerkennen, jedoch dessen wissenschaftliche Legitimation für das Ordinariat des gesammten Strafrechts an der Wiener Universität auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Auf meinem Referate von 1882 steht der Vormerk dieser Weisung.

Bei diesem Anlasse lag mir das Concept von 1874 als Prius vor. Ich ließ mir unüberlegt die Unzukömmlichkeit zu Schulden kommen, auch in diesem längst erledigten Concepte ohne Auftrag die zu hoch gegriffene Anerkennung der damaligen literarischen Vorlagen des Dr. S. Mayer auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen; diese Ermäßigung des Lobes hat die von der Facultät und von mir gewonnene minder günstige Ansicht von dem Werthe der wissenschaftlichen Production des Dr. S. Mayer, im Einklange mit der ämtlichen Erklärung der Wiener juristischen Facultät in der „Neuen Freien Presse" vom 17. Juli 1880, nachträglich factisch richtig gestellt. Das war eine unstatthafte, obgleich

Digitized by Google

wirkungslose Abänderung des veralteten, in der Facultätsregistratur verwahrten Conceptes.

Erklärt wird dieser Mißgriff durch den Umstand, daß in dem Concepte von 1874 die literarische Bedeutung des Gesuchstellers überschätzt worden war, weil es bei dem wohlwollenden Entgegenkommen, welches der Frankfurter Rechtsanwalt Dr. Salomon Mayer von Seiten des Ministeriums, der Facultät und meines Referates gefunden hatte, im Jahre 1874 darauf ankam, der wissenschaftlichen Legitimation desselben für das Strafproceßrecht eine umso volltönigere Anerkennung zu Theil werden zu lassen, als diese hinsichtlich des materiellen Strafrechts nicht gewährt werden konnte, um die von dem Gesuchsteller erbetene außerordentliche Begünstigung, mit Nachsicht der Habilitirung, sogleich zum a. o. Professor ernannt zu werden, befürworten zu können. Das war die Sachlage im Jahre 1874, die durch die officielle öffentliche Erklärung der Wiener juridischen Facultät in der „Neuen Freien Presse" vom 17. Juli 1880 in der Hauptsache bestätigt worden ist.

Die im Jahre 1882 bei dem erwähnten Anlasse vorgenommenen Correcturen des Conceptes von 1874 erstreckten sich hauptsächlich auf die zu hoch gegriffene Motivirung des gestellten Antrages auf Verleihung einer a. o. Professur, nicht auf den Antrag selbst, und führten diese auf ein bescheidenes Maß zurück.

Diese Tendenz liegt den beanständeten Correcturen zum Grunde und keine andere. Es war eine arge Verdrehung der Wahrheit, zu behaupten, daß die Correcturen eine Umgestaltung des ursprünglichen Inhaltes des Conceptes

Digitized by Google

von 1874 fast in das Gegentheil enthalten, daß alles Lob darin gestrichen wurde. Diese Correcturen habe ich weder durch den Umstand, daß ich das Referat in der Professorensitzung vom 29. April 1874 wie gewöhnlich im mündlichen Vortrage erstattet hatte, noch durch die Gepflogenheit, das eigene Concept als sein geistiges Eigenthum anzusehen, entschuldigt, wenn es auch etwas Anderes ist, das eigene, längst erledigte Concept oder ein fremdes Concept zu corrigiren, dem denkbarer Weise noch eine actuelle Bedeutung zukommen konnte.

Wer mit akademischen Gebräuchen vertraut ist, wird zugestehen müssen, daß, wenn der ganze Inhalt der vielen beanständeten Correcturen von mir auf einem Einlagebogen mit Angabe des Anlasses und des Motives zur Orientirung für den inneren Geschäftsdienst verzeichnet worden wäre, mich ein ämtlicher Tadel nicht hätte treffen können.

Da von den Abänderungen des Conceptes von 1874 niemals Gebrauch gemacht worden ist, und diese in thörichter Unbedachtsamkeit vorgenommen worden sind, hatte ich das Factum der Correcturen gänzlich vergessen, so daß dasselbe mir zu meiner Bestürzung erst durch das ämtliche Schreiben des Decans vom 20. Juni 1887 in Erinnerung gebracht worden ist.

II.

Vor der Berichterstattung und vor den Berathungen in dem akademischen Senate über die von mir begehrte Disciplinaruntersuchung, welche im November und December 1887 statt-

Digitized by Google

fanden, hatte ich während der Ferien im August von Berchtesgaden aus eine vorläufige Aufklärung des Sachverhaltes und der gereizten Stimmung in der juridischen Facultät, mit der Begründung des Begehrens der Recusation der Vertreter der juridischen Facultät in dem Senate, im Interesse der Unbefangenheit der Berathung, an das Rectorat der Wiener Universität eingeschickt.

Im Laufe des Disciplinarverfahrens wurde ich von der Disciplinarcommission des akademischen Senates über keinen Beschwerdepunkt vernommen. Die wesentliche Forderung des richterlichen Gehöres ist außer Acht gelassen worden! Von dem Beschlusse des akademischen Senates auf Einleitung der Disciplinarunterſuchung und über das Recusationsbegehren wurde ich nicht verständigt. Bis zu der Zustellung des Disciplinarerkenntnisses ist mir völlig unbekannt geblieben, daß die Disciplinarunterſuchung auf einen zweiten Beschwerdepunkt von Amtswegen ausgedehnt worden ist, der mir nicht vorgehalten wurde und von dem ich keine Ahnung hatte, nämlich, daß in dem historischen Theile meines Referates über die Besetzung der erledigten ordentlichen Lehrkanzel des Strafrechts vom 30. Juni 1883 eine der Actenlage nicht entsprechende Angabe des Stimmenverhältnisses des das Bittgesuch des Dr. S. Mayer betreffenden Facultätsbeschlusses von 1874, die unbestritten auf einem Gedächtnißfehler beruhte, enthalten ist.

Die Anschuldigung des Decanes Grünhut, daß die Correcturen in der sorgfältigen Tendenz von mir vorgenommen worden seien, um das Referat von 1874 zum Nachtheile des

Digitized by Google

Dr. S. Mayer umzugestalten, erledigte das Disciplinarerkenntniß des akademischen Senates mit den Worten: „Der akademische Senat konnte nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die von Herrn Hofrath Professor Dr. W. E. Wahlberg im Jahre 1882 vorgenommenen Aenderungen des von ihm im Jahre 1874 über das Gesuch des Dr. Salomon Mayer erstatteten Referates in der Absicht, dem Professor Dr. Salomon Mayer zu schaden, vorgenommen worden seien. Wohl aber erblickt der akademische Senat in den von Herrn Hofrath Professor Dr. W. E. Wahlberg ausgeführten Aenderungen des Wortlautes eines unter allen Umständen zu respectirenden Decanatsactenstückes und noch dazu eines so wichtigen, wie ein Referat es ist, eine schwere Verletzung des einem Facultätsmitgliede seitens des Decanes durch leihweise Ueberlassung von Decanatsacten erwiesenen Vertrauens."

Auch erkannte der akademische Senat hinsichtlich der in meinem Referate, betreffend die Besetzung der zweiten ordentlichen Lehrkanzel für Strafrecht und Strafproceß in der Sitzung des Professoren-Collegiums vom 30. Juni 1883 aufgenommenen actenwidrigen Angabe über das Stimmenverhältniß des dem Gesuche des Dr. Salomon Mayer entgegenkommenden Facultätsbeschlusses vom 29. April 1874, zwar nicht eine absichtliche Entstellung der Wahrheit, wohl aber eine schwere Vernachlässigung der einem Referenten obliegenden Amtspflicht.

„Der akademische Senat hat daher am 16. December 1887 beschlossen, dieses Erkenntniß dem Herrn Hofrathe Professor Dr. W. E. Wahlberg

Digitized by Google

als Resultat der von ihm begehrten Disciplinaruntersuchung mit dem Ausspruche des Tadels bekannt zu geben."

Ich werde die gegen diese Beurtheilung des Sachverhaltes sprechenden Bedenken später kurz berühren.

Es war verfehlt, daß ich gegen dieses Erkenntniß nicht sofort innerhalb 14 Tagen eine Beschwerde überreichte, und zwar aus dem Grunde, weil der von mir mittelst der begehrten Disciplinaruntersuchung angestrebte Zweck durch den Ausspruch des akademischen Senates erreicht war, daß mir weder die Absicht, dem Dr. S. Mayer durch die Correcturen zu schaden, noch die Absicht, die Wahrheit zu entstellen, zur Last liege.

So gravirend auch die vom akademischen Senate ausgesprochenen Qualificationen erscheinen mußten, so war doch nicht zu verkennen, daß diese bei Festhaltung des erwähnten Ausspruches des akademischen Senates nicht vollkommen zutreffen.

Ich glaubte zu der Annahme berechtigt zu sein, es werden die Qualificationen von Seite aller berufenen Beurtheiler, immer nur unter strengster Festhaltung dieses wesentlichsten Momentes des subjectiven Verschuldens verstanden, interpretirt und als Amtsgeheimniß nach Recht und Gesetz behandelt werden.

Deshalb erklärte ich in schriftlichen Eingaben an den Rector und den Decan im Jänner 1888, unter den obwaltenden Verhältnissen und Voraussetzungen ein Rechtsmittel gegen

Digitized by Google

das Erkenntniß nicht einlegen zu wollen, ungeachtet das Rechtsgebot: Audiatur et altera pars, außer Acht gelassen worden ist, um die peinliche Angelegenheit, die den Frieden der Facultät schon so geraume Zeit stört, in den Friedhof der Registratur begraben zu lassen. — Es gehörte Selbstverleugnung dazu, ein Rechtsmittel, dessen triftige Begründung ein Leichtes gewesen wäre, wegen des lieben Friedens in der Facultät — nicht anzustrengen.

Die im Anfange des Monates Februar 1888 planmäßig in Scene gesetzte publicistische Agitation durch Schlag auf Schlag erscheinende Hetzartikel schuf eine völlig veränderte und unberechenbar verschlimmerte Sachlage, so daß ich veranlaßt wurde, das in dem bestehenden Disciplinarrecht nicht ausdrücklich anerkannte Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen, welche ich auf die Verletzung wesentlicher Formen des Disciplinarverfahrens und auf die vermeintliche Annahme gegründet habe, daß die Vertreter der juridischen Facultät an der Berathung meiner Angelegenheit in dem akademischen Senate sich betheiligt haben, obgleich sie recusirt worden sind. Erst aus der ablehnenden Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde im Juni 1888 erfuhr ich, daß der akademische Senat die von mir beantragte Recusation der Vertreter der juridischen Facultät in dem akademischen Senate, von welchen zwei Professoren meine persönlichen Widersacher waren, nicht genehmigt hat, daher auch die Theilnahme derselben an der diesfälligen Berathung des Senates, als ein die Nichtigkeit des Verfahrens begründendes Formgebrechen, nicht angesehen werden konnte.

Digitized by Google

Da die Nichtigkeitsbeschwerde nach Ablauf der für die Partei-Rechtsmittel bestehenden Frist eingebracht wurde, hatte die oberinstanzliche Disciplinar-Commission das Disciplinar-Erkenntniß nicht mehr von seiner meritalen Seite, insbesondere auch nicht mehr die von dem akademischen Senate ausgesprochene Qualification erörtert. Indem die oberinstanzliche Commission als erwiesen annahm, daß mir keine Gelegenheit geboten war, mich über den zweiten Beschwerdepunkt zu äußern, wodurch eine wichtige Formvorschrift in der Disciplinarunterſuchung des akademischen Senates verletzt worden ist, wurde ich zu einer Aeußerung über diese von Amtswegen erhobene Anschuldigung aufgefordert.

Die oberinstanzliche Entscheidung ging nicht von der Unterscheidung absoluter und relativer Nichtigkeitsgründe, sondern von der Annahme aus, daß die Nichtigkeit des Disciplinar-Verfahrens nur dann einzutreten habe, wenn die Formverletzung geeignet war, einen Einfluß auf die Entscheidung zu üben und bei der unbestrittenen Annahme eines bloßen Gedächtnißfehlers eine frühere Einvernehmung über diesen Punkt auf die Beschlußfassung keinen Einfluß hätte ausüben können. —

Hätten sich die publicistischen Angriffe darauf beschränkt, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu verbreiten, so wäre die öffentliche Meinung wenigstens nicht irregeführt und zu falschen Anschauungen über das Motiv und die Beschaffenheit meines Verhaltens verleitet worden, zumal weder die unlautere Absicht, zu schaden, noch das unlautere Motiv, die Wahrheit zu entstellen, mir

Digitized by Google

zur Last gelegt werden konnte, vielmehr ausdrücklich in dem Disciplinarerkenntnisse in Abrede gestellt worden ist.

Der Unterrichtsminister hatte eine Untersuchung über eine allfällige Betheiligung von Universitätspersonen an den Indiscretionen der Zeitungsberichte angeordnet, da die internen Vorgänge in der Facultät und in dem akademischen Senate nicht ohne geheimes Zuthun und Verletzung des Siegels der Dienstverschwiegenheit an die große Glocke hätten gehängt werden können. Soviel von den Vorgängen in dem aufregenden Disciplinarverfahren.

Schon im März 1886 hatte ich einen Urlaub für eine Carlsbader Cur erwirkt. Im Laufe des Jahres 1888 mußte ich wiederholt um die Ertheilung eines Urlaubes einschreiten und mich einer schweren Operation unterziehen. Zeitungsberichte beeilten sich, die Urlaubsgesuche auf den Einfluß des Unterrichtsministers zurückzuführen und als Vorboten meiner Entlassung zu verkünden.

Nach einer hingebungsvollen 34jährigen akademischen Wirksamkeit an der Wiener Universität suchte ich im März 1889 um die Versetzung in den Ruhestand an, die mir mit Allerhöchster Entschließung vom 12. April 1889 bewilligt worden ist.

III.

Die öffentliche Meinung muß einmal erfahren, daß die ganze Wiener juridische Facultät, nicht ich allein, dem a. o. Professor S. Mayer bei voller Anerkennung seiner literarischen Rastlosigkeit, das volle Maß der wissenschaftlichen Berechtigung seiner unermüdlichen Ansprüche an das Ordinariat des gesammten Strafrechts an der ersten Universität des Reiches, und einhellig seit 1878 beharrlich nicht zuerkannt hat

Digitized by Google

Welche Thatsache spricht deutlicher als das Factum, daß der Regierungsrath und a. o. Professor S. Mayer selbst noch im Jahre 1889, in welchem zwei erledigte ordentliche Lehrkanzeln des Strafrechts an der Wiener Universität zu besetzen waren, in den Besetzungsvorschlag nicht aufgenommen worden ist? Schon 1878 bat derselbe um die Befürwortung seines Gesuches um die Verleihung des Ordinariates. Im Jahre 1879 wandte er sich mit dieser Bitte direct an Se. Majestät den Kaiser. Im Jahre 1882 schritt er um die Verleihung des Titels und Charakters eines ordentlichen Professors, gleichfalls erfolglos, ein.

Schon der „Von der Juristenfacultät" überschriebene Artikel der „Neuen Freien Presse" vom 14. Juli 1880 theilte mit, daß Dr. Salomon Mayer seine Professur niederzulegen und das undankbare Oesterreich zu verlassen beabsichtige. Der Ueberredung einiger Minister sei es gelungen, ihn zur Uebernahme einer a. o. Professur an der Wiener Universität zu bestimmen. Man habe ihm bei seiner Berufung die ordentliche Lehrkanzel des Strafrechts in den verlockendsten Farben in Aussicht gestellt. Nach sechsjähriger unentgeltlicher aufopfernder Thätigkeit wurde ihm durch Intriguen und Cabalen das Ordinariat vorenthalten u. s. w.

Die angekündigte Niederlegung der a. o. Professur unterblieb. Trotz wiederholter Anerkennungen, welche dem Regierungsrathe S. Mayer zu Theil wurden, hieß es wieder in dem Artikel „Von der Universität" in der „Neuen Freien Presse" vom 10. April 1889, demselben drohe, über Bord geworfen zu werden, es müsse einen Mann von seiner rastlosen aufopfernden Thätig-

Digitized by Google

keit mit einer gründlichen Bitterkeit erfüllen, wenn er in Oesterreich schließlich enttäuscht, nach einem neuen Felde der Wirksamkeit Umschau halten müßte.

Aehnlich lautete die öffentliche Klage in der „Neuen Freien Presse" vom 14. Juli 1880, die in ihren thatsächlichen Voraussetzungen durch den Decan Grünhut im Namen des rechts- und staatswissenschaftlichen Professorencollegiums am 17. Juli 1880 eine officielle Berichtigung erfahren hatte, welche in der deutschen Universitätsgeschichte nicht ihres Gleichen haben dürfte. Es wurde erklärt, daß Dr. S. Mayer nicht an die hiesige Universität berufen wurde, daß die Facultät den Bittsteller um die Stelle eines a. o. unbesoldeten Professors für Strafrecht und Strafproceß nur zur Lehrkanzel des Strafprocesses für wissenschaftlich legitimirt dem k. k. Ministerium bezeichnet habe, nicht für das Lehramt des materiellen Strafrechts; daß die venia legendi demselben dieses Lehrfach auf sein Ansuchen 1876 zwar ertheilt worden sei, er aber dasselbe bisher nicht ausgeübt habe; daß die Wiener juridische Facultät weder vor noch nach seiner Anstellung den a. o. Professor Salomon Mayer für die erledigte zweite ordentliche Professur des gesammten Strafrechts in Aussicht genommen habe und bei dieser Ansicht in ihren Besetzungs-Vorschlägen einhellig beharrte.

Wozu viel Worte, wo diese durch die Wiener juridische Facultät öffentlich beglaubigte Thatsachen selbstredend sind?

Nur die Bemerkung genügt, daß diese officiellen Thatsachen in der gegen mich gerichteten publicistischen Agitation todtgeschwiegen oder — vergessen worden sind.

Digitized by Google

Schlimmeres konnte mir nicht angethan werden, als die massenhafte Verbreitung der mehrfach entstellten Zeitungsberichte. Ließ auch die begangene Unzukömmlichkeit eine strenge Beurtheilung zu, so bedeutete der wider das Disciplinarrecht und das Gesetz des Anstandes verstoßende publicistische Ostracismus eine maßlose Verschärfung derselben, die selbst bei einem Ausspruche der schärfsten Disciplinarstrafe schlechthin unstatthaft gewesen wäre. Damit wurde eine nach Recht und Gesetz interne Angelegenheit, die ein Geheimniß der akademischen Behörden und der hohen Unterrichtsverwaltung hätte bleiben sollen, wie einige Journale berichteten, aus Universitätskreisen, der Oeffentlichkeit und in ihr den unvermeidlichen Mißverständnissen und Zuthaten preisgegeben.

Was im Wege des Disciplinarerkenntnisses, dessen Resultat der Ausspruch des Tadels war, nicht erreicht wurde, das sollte durch Machenschaften in der Presse angestrebt werden. Wiederholt wurde der Unterrichtsminister in den publicistischen Angriffen aufgefordert, die Consequenzen meiner als unhaltbar bezeichneten ämtlichen Stellung zu ziehen. Ich wurde als abgethaner, todter Mann und als angeblicher Antisemit stigmatisirt.

Es wäre vielleicht nicht so weit gekommen, wenn es ämtlich gestattet worden wäre, sofort den publicistischen Angriffen eine actenmäßige Berichtigung entgegenzustellen.

Das „Wiener Tagblatt" vom 9. Februar 1888 theilte wortgetreu meine Erklärung mit, daß ich die gewissenlos gegen mich vorgebrachten Verdächtigungen durch eine actenmäßige Dar-

Digitized by Google

stellung widerlegen werde, sobald ich von der ämtlichen Pflicht der Verschwiegenheit in dieser Angelegenheit enthoben bin. Mein dienstliches Ansuchen an das h. Unterrichtsministerium, mir durch Abnahme der Pflicht der Amtsverschwiegenheit, beziehungsweise durch Gestattung der Acteneinsicht die Möglichkeit zu gewähren, mich gegen die erfolgten publicistischen Angriffe vom 6. und 8. Februar 1888 zu vertheidigen, wurde dem akademischen Senate der Wiener Universität zur sofortigen Erledigung mit dem Auftrage abgetreten, darüber Beschluß zu fassen, ob die fraglichen publicistischen Angriffe eine Berichtigung erheischen, welche im bejahenden Falle vom akademischen Senate, beziehungsweise von dem Rector auszugehen hätte. In der Sitzung vom 10. Februar 1888 faßte der akademische Senat den Beschluß, daß die Veröffentlichung einer Berichtigung zu unterbleiben habe. —

Hiernach erachtete der akademische Senat, daß nachstehende unwahre Angaben eine Berichtigung nicht erheischen:

1. Daß an einem Protokolle von mir Correcturen vorgenommen worden seien;
2. daß die Aenderungen, Streichungen, Zusätze den Sinn und Inhalt des ursprünglichen Protokolles fast in das Gegentheil verwandelten;
3. daß ich mich in meinem neuen Referate auf das umgestaltete alte Referat so berufen habe, als hätte es immer den tadelnden Wortlaut gehabt;
4. daß ich alles Lob aus dem Referate von 1874 gestrichen habe;

Digitized by Google

5. daß vorgeblich auf Grund der Acten die Protokolle falsch citirt wurden;
6. daß der Zweck der beanständeten Correcturen augenscheinlich gewesen, den Senat in Irrthum zu führen und ihm vorzuspiegeln, das umgearbeitete Referat sei das ursprüngliche.

Gegen diese unwahren Angaben fand ich bei dem akademischen Senate der Wiener Universität, deren Rector ich 1875 zu sein die Ehre hatte, keinen ämtlichen Schutz durch Veröffentlichung einer Berichtigung!

Auch ein späterer Versuch, eine officiöse Berichtigung der aus Böswilligkeit oder Unverstand ausgestreuten unwahren Angaben zu erwirken, scheiterte. — Aus diesem Grunde ist die rechtzeitige actenmäßige Berichtiguug unterblieben.

Ich führe blos die Thatsachen an und enthalte mich jeder kritischen Bemerkung.

IV.

Obgleich das gebildete Publikum Wichtigeres zu lesen hat, als Berichtigungen anwidernder Verdächtigungen, so mußte der Wahrheit die Ehre gegeben und festgestellt werden, daß nicht ich allein, vielmehr die Wiener juridische Facultät die allzu eifrig betriebenen Bewerbungen des a. o. Prof. S. Mayer um das Ordinariat einhellig beharrlich abgelehnt hat, daß die ausgestreuten Beschuldigungen, ich hätte durch die Correcturen des Conceptes von 1874 demselben schaden wollen, mich sogar auf diese berufen, um dessen Ernennung zum Ordinarius zu hintertreiben, nichts als böswillige Erfindungen oder Phantasmagorien schlecht unterrichteter Reporter sind.

Digitized by Google

Konnte es einen auffallenderen Contrast geben als zwischen den häufigen Anpreisungen der literarischen und akademischen Erfolge des a. o. Prof. S. Mayer in bestimmten Wiener Journalen und zwischen den wiederholten Ausschließungen desselben aus den Besetzungsvorschlägen der Facultät für das erledigte zweite Ordinariat?

Im Jahre 1880 hieß es in Zeitungsreclamen, daß Intriguen und Zurücksetzungen den a. o. Prof. S. Mayer zur Niederlegung seiner Professur und zum Verlassen Oesterreichs veranlassen. Im Jahre 1889 wurde wieder mitgetheilt, daß derselbe in Folge von Zurücksetzungen wegen seiner letzten Uebergehung bei der Besetzung der beiden ordentlichen Lehrkanzeln des Strafrechts die a. o. Professur niederlege und Oesterreich verlasse.

Inzwischen wurde mancher Schleier gelüftet, der über die angeblichen Intriguen und Cabalen gebreitet worden ist. Nicht alle Unterstellungen waren so plump, daß sie von Jedermann auf den ersten Blick durchschaut werden konnten.

Es fehlte nicht an dem Gespinnste feinerer Verdrehungen und Insinuationen, welche geeignet sein konnten, die öffentliche Meinung irrezuführen, als wäre der a. o. Professor Regierungsrath Salomon Mayer das Opfer meiner Intriguen und als sei die Correctur des Conceptes von 1874, dessen Reinschrift bei dem k. k. Unterrichtsministerium sich befindet, das Mittel gewesen, um demselben zu schaden.

So wurde behauptet, daß dem Concepte von 1874 der Charakter einer öffentlichen Urkunde innewohne. Durch diese Behauptung wurde dem nicht juridischen Leser der Verdacht einer absichtlichen Urkundenfälschung nahe gelegt, zumal ein Journal demselben schamlos Ausdruck gab. So weit ist die Verfolgungssucht gegangen!

Digitized by Google

Der gesetzliche Begriff (A. G. O. §. 120) einer öffentlichen Urkunde erfordert eine Urkunde, welche von einer Person herrührt, die zur Ausstellung öffentlicher Urkunden bestellt und beeidet ist, oder vermöge des Amtes des Ausstellers ausgefertigt ist.

Der Referent in dem Professoren-Collegium hat *als solcher* keine öffentliche Urkunde auszufertigen. Auch ist er nicht bestellt, sein Referat mit öffentlichem Glauben zu beurkunden. Sein Bericht dient zur Information des Collegiums, zum *Gebrauche für den inneren Geschäftsdienst*.

Das Concept von 1874 beurkundet nichts Anderes als die Ansicht des Berichterstatters. Der gefaßte Beschluß des Professoren-Collegiums über den Gegenstand des Referates wird durch den vorsitzenden Decan beurkundet. Nicht ich als Referent an das Professoren-Collegium in der Sitzung vom 29. April 1874, vielmehr der vorsitzende Decan hatte über die von dem k. k. Ministerium abverlangte gutächtliche Aeußerung des Professoren-Collegiums an dasselbe Bericht zu erstatten. *Nicht mein Concept* von 1874, sondern der *Decanatsbericht* hat die *Beglaubigungsform und den Charakter einer öffentlichen Urkunde*.

Auch aus Verkleinerungssucht soll ich angeblich die Correcturen von 1874 nachträglich 1882 vorgenommen haben!

Zur Widerlegung dieser Unterstellungen genügt wohl die Anführung zweier Thatsachen.

In dem Referate vom 30. Juni 1883, also ein Jahr später, habe ich den *eisernen Fleiß* und die *Fortschritte* des a. o. Prof. S. Mayer in den *späteren* Lieferungen seines verdienstlichen Commentars der Strafproceßordnung ausdrücklich hervorgehoben, nachdem ich in den „Juristischen Blättern", 1878,

Digitized by Google

Nr. 18, offen meinen begründeten Tadel über die mangelhafte Entwicklung der Principien und Grundbegriffe des Strafprocesses in der ersten Lieferung dieses compilatorischen Handbuches, bei Anerkennung der Reichhaltigkeit und des Fleißes der Einzelausführungen, ausgesprochen hatte.

Wenn der fleißige, jeden neuen Strafgesetzentwurf seiner Besprechung unterziehende Strafrechtslehrer, bei voller Anerkennung seiner eifrigen Wirksamkeit, in die Besetzungsvorschläge für die zweite ordentliche Professur des gesammten Strafrechts an der Wiener Universität nicht aufgenommen worden ist, so lag der Grund einfach darin, daß ausgezeichnete, in der selbstständigen wissenschaftlichen Production höherstehende Criminalisten, wie v. Bar, v. Holtzendorff, Johu. A. in Vorschlag gebracht wurden, zu einer Zeit, in welcher es im Inlande noch keinen hervorragenden Nachwuchs auf dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft gab. Als dieser durch vorzügliche Facharbeiten hervortrat, hat die Wiener Facultät nach meinem Antrage die den a. o. Professor S. Mayer an wissenschaftlicher Bedeutung überragenden Professoren v. Liszt, Lammasch, Em. Ullmann für das Ordinariat in Vorschlag gebracht. Von einer engherzigen Concurrenzrücksicht konnte bei diesem Vorgange selbstverständlich, ehrlicher Weise nicht die Rede sein.

Was soll ich endlich von den schweren Qualificationen sagen, welche mit dem einfachen Ausspruche des Tadels in dem Disciplinarerkenntnisse nicht ganz in Einklang stehen? Daß die in dem irrelevanten historischen Theile meines Referates von 1883, welches nicht aus Protokollen geschrieben worden ist, auf einen unbestrittenen Gedächtnißfehler beruhende

Digitized by Google

irrige Angabe des Stimmenverhältnisses des Facultätsbeschlusses von 1874 keine schwere Vernachlässigung der Referentenpflicht bedeuten dürfte, wird wohl zugestanden werden können. Daß das Disciplinarerkenntniß zwischen anvertrauten und zugänglich gemachten Actenstücken nicht unterschieden hat, ist unbestreitbar. Ebensowenig wurde unterschieden, ob die Ueberlassung des Conceptes von 1874 an den Referenten in freier Wahl des Decanes stand oder gewährt werden mußte. Es ist wohl kaum zu verkennen, daß dem Referenten die Voracten oder Prioren seines Referatsstückes, sofern sie ihn nicht selbst betreffen, mitgetheilt werden müssen, im Unterschiede von sogenannten Reservatacten des Decanates, deren Mittheilung ein besonderes Vertrauen seitens des Decanes voraussetzt.

In dem Disciplinarerkenntnisse wird angenommen, ohne thatsächliche Feststellung des einzelnen concreten Falles, daß mir das Concept von 1874 im Jahre 1882 seitens des Decanes leihweise anvertraut worden sei. Ich wurde hierüber nicht vernommen.

Das beanständete Concept von 1874 ist mir nicht seitens des Decanes leihweise mittelst Consignation anvertraut, vielmehr ohne Weiteres aus der Registratur im kurzen Wege zugänglich gemacht worden.

Allerdings ist es tadelnswerth, ein wenn auch ohne Intervention und Consignation des Decanes zugänglich gemachtes Registraturstück, ohne Auftrag abzuändern. Bestritten kann jedoch werden, ob der herangezogene Gesichtspunkt „einer schweren Verletzung des durch leihweise Ueberlassung von Decanatsacten seitens des Decanes erwiesenen Vertrauens“ unter

Digitized by Google

allen Umständen haltbar sei. Selbst angenommen, es läge der Ueberlassung von Registraturstücken des Decanates an den Referenten im Professoren-Collegium ein Leihgeschäft zum Grunde, so folgt daraus noch keineswegs, daß dieses Leihgeschäft als ein besonderes Vertrauensverhältniß zu beurtheilen ist. Der Begriff eines seitens des Decanes erwiesenen besonderen Vertrauens ist nicht mit dem allgemeinen Zutrauen im Dienstverhältnisse zu verwechseln, daß überhaupt kein unstatthafter Gebrauch von den überlassenen Registraturstücken gemacht werde. Die Zugänglichmachung des Conceptes von 1874 aus der Registratur an den Referenten konnte wohl nicht als ein nur in freier Wahl des Decanes stehender eigentlicher Vertrauensact aufgefaßt werden, weil dieses Prius dem Referenten zugänglich gemacht werden mußte. Wenn die Wichtigkeit eines Registraturstückes, wie es ein Referat ist, besonders als erschwerender Umstand betont wird, so mußte es wohl bei der Beurtheilung der Wichtigkeit des Conceptes von 1874 darauf ankommen, ob demselben in dem concreten individualisirend zu würdigenden Falle eine actuelle Bedeutung zukommen konnte.

Die hier angedeuteten juridischen Bedenken richten sich nicht gegen den Ausspruch des Tadels, wohl aber gegen die ausgesprochenen schweren Qualificationen.

V.

Die dargestellten, auf das richtige Maß zurückgeführten Vorgänge haben in der Tagespresse eine maßlose Beurtheilung erfahren. Die journalistische Behme hatte noch vor der definitiven

Digitized by Google

Entscheidung den Stab über mich gebrochen. Bosheit und Unverstand haben zusammengewirkt, um aus dem vereinzelten, aus Unbedachtsamkeit begangenen Verschulden nach einer mehr als dreißigjährigen pflichteifrigen Dienstleistung, durch unwahre Zuthaten und unberechtigte Publicationen, eine „cause célèbre" zu machen. Durch die unwahre Beschuldigung, daß ich Antisemit sei und antisemitische Vorlesungen gehalten habe, wollte die gegen mich gerichtete Agitation zu einer Parteifrage des Judenthums hinaufgeschraubt werden. In der That sind die Angriffe hauptsächlich von semitischer Seite ausgegangen. Allein selbst dieser Umstand konnte mich in der grundsätzlichen Mißbilligung des anachronistischen Antisemitismus nicht irre machen.

Mitunter wurde gegen mich auch ein harmloses Epigramm in's Treffen geschickt.

„Ja, wär er Hochschullehrer nicht geworden, da thät so Schlimmes ihm nicht arriviren; denn an den Mittelschulen ist's gestattet, antisemitisch sein und auch dociren."

Einige Zeitungsartikel wollten genau wissen, was die Mitglieder des akademischen Senates gesprochen, was ich in meiner Eingabe geschrieben habe, daß die Theologen für mich Partei genommen haben u. s. w. Auch an der unsauberen Krücke für jede Verleumdung durch den Gebrauch „man sagt", „wie man erzählt", „man darf annehmen" fehlte es nicht. Ein Bericht erzählte, daß ich über Jene, die mit meinem Gebahren nicht einverstanden waren, sogar spottete, und bediente sich der verrätherischen Bemerkung — man habe vergeblich erwartet — daß ich demissionire. — Einige zweifelhafte Journale wähnten hingegen mir durch Lobhudeleien einen Dienst erweisen zu

Digitized by Google

können, gegen hastige Bitten um ein geneigtes Abonnement oder Ehrenhonorar. Welche Einblicke in das dunkle Treiben eines Theiles unserer Presse!

Die anständige Presse hielt eine Zeit lang mit Berichten zurück und nahm von dieser Mischung von etwas Wahrem und vielem Falschen erst dann Notiz, als ihr von — Gewährsmännern diese als „authentisch" bezeichnet worden ist.

So unerquicklich es auch ist, halb verschollene Zeitungsblätter auszugraben, so reproducire ich mehrere, darunter auch die schlimmsten publicistischen Anwürfe, damit der unbefangene Leser, nach Prüfung der Angriffe und meiner Entgegnung, sich selbst ein Urtheil bilden könne, inwieweit die öffentliche Meinung irregeführt worden ist und ob die gegen mich vorgebrachten Insinuationen unlauterer Motive aufrecht erhalten werden können. Außer Zweifel gestellt ist, daß durch die der internen Disciplinarangelegenheit rechtswidrig gegebene Publicität und durch die vielfach entstellten Berichte mir ein schweres Unrecht zugefügt worden ist.

Es bleibt mir nur noch hinzuzufügen übrig, daß ich den Freunden, den treuen Collegen und ehemaligen Schülern, die mir ihre Ergebenheit unentwegt bewahrt haben, so wie den ausgezeichneten Männern, die für mich eingestanden sind, öffentlich meinen herzlichen Dank sage.

Digitized by Google

Publicistische Angriffe.

„Neue Freie Presse" vom 14. Juli 1880. (Von der Wiener Juristen-Facultät.) Aus Universitätskreisen geht uns die Mittheilung zu, daß der außerordentliche Professor des Strafrechtes und des Strafprocesses an der hiesigen Universität, Dr. Salomon Mayer, seine Professur niederzulegen und Oesterreich zu verlassen beabsichtige. Wir wenden dieser Meldung größere Aufmerksamkeit zu, weil sie gleichsam den Schlußpunkt in der sechsjährigen Leidensgeschichte bildet, welche ein Mann der Wissenschaft, über den die Fachkreise des In- und Auslandes mit großer Achtung sprechen und urtheilen, in Oesterreich durchgemacht hat, und weil sie zugleich ein Streiflicht auf eigenthümliche Einflüsse wirft, welche sich an der Wiener Juristen-Facultät und in der obersten Leitung der Universitäten nicht zum erstenmale bemerkbar machen. Dr. Salomon Mayer zählte zu Beginn der Siebziger-Jahre zu den hervorragendsten Advocaten Frankfurts. Es war ihm gelungen, durch einige kritische Arbeiten über den Entwurf einer Strafproceß Ordnung für den norddeutschen Bund die Aufmerksamkeit der Fachkreise zu erregen und speciell einige bedeutende österreichische Juristen für sich zu interessiren. Man drang in ihn, Frankfurt zu verlassen, sich der akademischen Laufbahn zuzuwenden und vorläufig eine außerordentliche Professur an der Wiener Universität zu übernehmen, indem man ihm in den verlockendsten Farben die Carrière ausmalte, welcher er hier entgegengehen würde. Der Ueberredung des damaligen Justizministers Dr. Glaser gelang es, den Dr. S. Mayer endlich hierzu zu bestimmen, und als es sich darum handelte, die Facultät zu veranlassen, einen formellen Ruf an Mayer zu richten, waren es wieder mehrere Minister, welche sich hierfür einsetzten. Allerdings bedurfte es keines starken Einflusses, keiner Protection, denn die Wiener Juristen-Facultät anerkannte, sobald einmal die Anregung zur Berufung gegeben war, in ehrender Weise die wissenschaftlichen Leistungen Mayer's und dessen Befähigung für das akademische Lehramt. Dr. Mayer leistete dem Rufe Folge; er kam nach Wien und entwickelte als unbesoldeter außer-

Digitized by Google

ordentlicher Professor in kurzer Zeit hier eine so eifrige und gedeihliche akademische und wissenschaftliche Thätigkeit, daß die weitesten juristischen Kreise ihm ihre Anerkennung zu zollen sich veranlaßt fühlten. Von seiner Wirksamkeit als akademischer Lehrer verdient namentlich das von ihm geleitete Seminar für Strafproceß hervorgehoben zu werden, welches sich selbst bei den praktischen Juristen Wiens eines guten Rufes erfreute und von solchen häufig frequentirt wurde. Was die literarischen Leistungen Mayer's betrifft, so mag man über den wissenschaftlichen Werth seiner Materialiensammlung zur österreichischen Strafproceß-Ordnung wie immer urtheilen, man wird aber zugeben müssen, daß es eine mit großem Fleiße und Geschicke redigirte Arbeit und daß sie für den Theoretiker und Praktiker gleich werthvoll ist. Auf jeden Fall verdient aber das erste Heft des Commentars zur Strafproceß-Ordnung eine höhere Werthschätzung, als welche ihr von dem Collegen Mayer's, dem Ordinarius und Hofrathe Dr. Wahlberg, in einer hiesigen Fachzeitschrift zu Theil geworden, und in der That ist dieser Arbeit auch von criminalistischen Autoritäten des Auslandes eine ehrendere, gerechtere Beurtheilung gewidmet worden. Allein dies waren nicht die einzigen Leistungen Mayer's. Sein Buch über das ungarische Strafgesetzbuch ist eine tüchtige Arbeit und wird in Ungarn selbst als bedeutender Beitrag zur ungarischen Strafrechtsliteratur geschätzt und citirt. Mayer's Arbeiten über den englischen, den italienischen und den niederländischen Strafgesetzentwurf haben ihm überall im Auslande Ehre und Anerkennung gebracht Und dieser Mann, der seinen Platz als akademischer Lehrer so gut und besser ausfüllte, als so Mancher, der sein ganzes Wissen in seinen Collegienheften mit sich führt und seine Bücher aus seiner Bibliothek fabricirt, verläßt seine Lehrkanzel und den Staat, dem er sechs der besten Jahre seines Lebens gewidmet hat, weil er als Lohn für sein uneigennütziges, unentgeltliches Wirken Chicanen und Zurücksetzung fand, weil man ihm trotz sechsjährigen verdienstlichen Wirkens die ordentliche Lehrkanzel verweigert, die man ihm bei seiner Berufung in Aussicht gestellt hat und die naturgemäß jeder akademische Lehrer anstreben muß. Mangel an Befähigung und Kenntnissen auf Seiten Mayer's kann unmöglich bei der Verweigerung der ordentlichen Professur maßgebend sein, denn die Frage nach der Befähigung mußte schon bei seiner Berufung entschieden sein, da zwischen dem Wirkungskreise des ordentlichen und des außerordentlichen Professors kein Unterschied besteht und die literarischen Leistungen Mayer's den Beweis liefern, daß er in wissenschaftlicher Beziehung keinen Rückschritt gemacht hat. Welche sonstigen Einflüsse sich hierbei geltend machen, ob diese im Professoren-Collegium oder in der Unterrichtsverwaltung zu suchen sind, wollen wir heute nicht untersuchen. Aber der Erinnerung können wir uns nicht entschlagen, daß seinerzeit auch Merkel unter eigenthümlichen Verhältnissen von Wien abging, und daß man auch damals von Intriguen und Chicanen sprach, welche diesem glänzenden Criminalisten die Thätigkeit an der Wiener Universität verleidet haben sollen. Es mag zwar gewissen Cliquen, welche sich durch diese Sorte geistiger Prohibition vor der Concurrenz der wissenschaftlichen Kräfte des Auslandes zu schützen suchen, willkommen sein, durch die Statuirung solcher

Digitized by Google

Exempel die Männer, welche an deutschen Hochschulen wirken, davor abzuschrecken, einer Berufung nach Oesterreich Folge zu leisten; allein der Wissenschaft ist damit kein Dienst geleistet, denn die Blüthezeit unserer Juristen-Facultäten, in welcher Rechtslehrer vom Range Unger's, Glaser's, Exner's, Grünhut's, Hofmann's und Anderer hervorgebracht wurden, fällt in jene Zeit, wo die Berufungen aus dem Auslande gang und gäbe waren und der Wettkampf mit den deutschen Universitäten unseren heimischen Kräften Schwung und Elan verlieh. Indessen diese Frage kommt hier nur nebenher in Betracht; für das Entscheidende halten wir die Erwägung, daß es eines Staates und einer Regierung nicht würdig sein kann, einen Mann der Wissenschaft nach Oesterreich gleichsam hereinzulocken, sich hier seiner durch sechs Jahre zu bedienen, ihn ohne Entgelt jene Functionen versehen zu lassen, die man sonst durch eine besoldete Lehrkraft hätte besorgen lassen müssen, um ihn dann zur Auswanderung zu zwingen und ihn wie eine ausgepreßte Citrone beiseite zu werfen, weil vielleicht irgend eine einflußreiche Persönlichkeit ihr Augenmerk auf ein junges Kirchenlicht geworfen hat, für welches man Amt und Gehalt reserviren möchte. Eine solche Ausbeutung darf sich kaum ein Privatunternehmer erlauben, geschweige denn ein Staat, der denn doch auch etwas auf seine Reputation halten muß und nicht darauf ausgehen darf, einen Mann in seiner Wirksamkeit zu schädigen, der allerdings den Fehler begangen haben mag, flüchtigen Worten zu großes Vertrauen entgegengebracht zu haben.

„Neue Freie Presse" vom 17. Juli 1880. (Von der Wiener Juristen-Facultät) Von dem k. k. Professoren-Collegium der rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät an der Wiener k. k. Universität erhalten wir die folgende Zuschrift:

„Geehrte Redaction! Das Professoren-Collegium der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät ersucht um die Aufnahme der nachfolgenden Zeilen, durch welche der Inhalt Ihres Artikels „Von der Wiener Juristen-Facultät" (Nr. 5703 der „Neuen Freien Presse"), insoweit derselbe diese Facultät betrifft, in seinen thatsächlichen Voraussetzungen berichtigt wird.

Es steht actenmäßig fest:

1. Daß Herr Doctor Salomon Mayer an die hiesige Universität nicht berufen wurde. Derselbe hat sich laut Ministerialmittheilung vom 22. April 1874, Z. 5168, mittelst Bittgesuches an das k. k. Unterrichtsministerium gewendet und um die Stelle eines außerordentlichen unbesoldeten Professors für Strafrecht und Strafverfahren beworben.

2. Die hiesige Facultät, um ihr Gutachten über jenes Gesuch vom k. k. Ministerium befragt, hat Herrn Doctor Mayer als nur zur Lehrkanzel des Strafprocesses wissenschaftlich legitimirt bezeichnet. Dem entsprechend erfolgte dessen Ernennung zum außerordentlichen, unbesoldeten Professor des Strafproceßrechtes; eine Professur des Strafrechtes hat Herr Doctor Mayer niemals bekleidet; selbst die bloße Venia legendi, welche ihm für die übliche

Digitized by Google

Hauptvorlesung über österreichisches Strafrecht auf sein Ansuchen ertheilt wurde, hat derselbe thatsächlich niemals ausgeübt.

3. Niemals, weder vor noch nach seiner Anstellung, wurde Herr Doctor Mayer seitens der Facultät für die erledigte zweite ordentliche Professur des gesammten Strafrechtes in Aussicht genommen. Schon früher hatte die Facultät drei ausgezeichnete Gelehrte des Auslandes zur Berufung auf diese Lehrkanzel dem k. k. Ministerium in Vorschlag gebracht, und um jeden Zweifel vorweg auszuschließen, wurde in der Aeußerung über das obenerwähnte Gesuch Doctor Mayer's ausdrücklich gesagt, daß durch dessen allfällige Anstellung der Besetzung jener ordentlichen Lehrkanzel nicht präjudicirt werde, für welche Herr Doctor Mayer schon deßhalb außer Betracht bleiben müsse, weil er auf dem Gebiete des materiellen Strafrechtes nichts Hervorragendes geleistet habe.

4. Bei dieser Ansicht, und folgerichtig auch bei ihren früheren Besetzungsvorschlägen, beharrte die Facultät einhellig, auch nachdem Herr Doctor Mayer am 2. März 1878 bei dem Professoren-Collegium um Befürwortung seines an das k. k. Ministerium gerichteten Gesuches um Verleihung des Ordinariats eingeschritten war.

5. Laut Mittheilung des k. k. Ministeriums an das Decanat ddo. 2. December 1879, Z. 18.633, wurden zwei von Herrn Doctor Salomon Mayer unmittelbar bei Sr. Majestät dem Kaiser überreichte Gesuche um Verleihung des Ordinariats allerhöchstenorts abweislich beschieden.

Wien, am 16. Juli 1880.

Für das Professoren-Collegium
der Wiener rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät:
Dr. Grünhut, derz. Decan."

„**Das Vaterland vom 23. Februar 1887.**" (Alma mater Rudolfina.) Wie wir von gut unterrichteter Seite erfahren, trägt man sich in den der Alliance israélite nahestehenden Kreisen mit großen Erwartungen für die Consolidirung des jüdischen Elementes an der hiesigen juridischen Facultät. Man rechnet darauf, daß noch in diesem Jahre zwei außerordentliche Professoren jüdischer Confession, der eine, ein ehemaliger Frankfurter Advocat, zum ordentlichen Professor des Strafrechtes, der andere, ein Sohn eines bekannten Predigers der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde, zum Ordinarius des Völkerrechtes oder Staatsrechtes, außerdem aber noch einige jüdische Privatdocenten zu außerordentlichen Professoren avanciren werden. L'appetit vient en mangeant. Indem wir von diesem wachsenden Appetite Israels Notiz nehmen, will es uns nicht unzeitgemäß erscheinen, an einen Artikel zu erinnern, den wir in dem hiesigen Organe der Alliance damals lasen, als zum erstenmale ein Jude zum juristischen Decan gewählt war.

Nachdem in dem Morgenblatte der „Neuen Freien Presse" vom 29. Juni 1879 mitgetheilt war, daß Professor Dr. Grünhut in der letzten Sitzung der juristischen Facultät mit allen gegen Eine Stimme

Digitized by Google

zum Decan gewählt sei, reproducirte das Abendblatt vom 4. Juli folgenden Artikel aus der „Alma mater“:

„Der interconfessionelle Charakter der Wiener Universität, welchen dieselbe erst seit dem Universitätsgesetze des Jahres 1873 angenommen, hat noch nie einen prägnanteren Ausdruck gefunden, als gerade bei den eben stattgehabten Wahlen der akademischen Würdenträger für das Studienjahr 1879/80. Zum Rector wurde nämlich ein Protestant, Professor Brücke gewählt und ebenso ist nunmehr auch der neue Decan der juridischen Facultät, Professor Grünhut, kein Katholik, sondern ein Jude. Und sowie es seit dem mehr als sechshundertjährigen (!) Bestande der Wiener Universität nicht vorgekommen ist, daß ein Protestant zum Rector gewählt wurde, so ist auch ein Israelit als Decan ein Ereigniß, das sich in der Historia der Alma mater Rudolfina bisher noch nicht zugetragen hat. Die Sache ist um so merkwürdiger, als den Juden bis auf Kaiser Josef II. die Erlangung des Doctortitels überhaupt so gut wie verschlossen war; und als hierin von Kaiser Josef Erleichterungen gewährt wurden, verwahrte sich die Universität ausdrücklich dagegen, daß ein akademischer Würdenträger ein Jude sein dürfe, was auch in der That bis zu diesem Jahre nicht der Fall war. Professor Grünhut ist übrigens auch der erste Jude, welcher Professor an der juridischen Facultät wurde.“

Wie man leicht erkennt, spielt der protestantische Rector hier die Nebenrolle. Wenn er auch voranmarschirt, so dient er doch lediglich zur Staffage. Das Hosianna gilt dem jüdischen Decan. „Heil Dir, Du erster Decan und erster Professor an der juridischen Facultät, welcher nicht blos dem auserwählten Volke angehört, sondern auch ungetauft ist!“

Das war im Jahre 1879. Und heute? Nach den uns vorliegenden officiellen Mittheilungen ist gegenwärtig derselbe jüdische Professor zum zweiten Male Decan; wir finden statt Einen drei Professoren jüdischer Confession und außerdem nicht weniger als sieben jüdische Privatdocenten, welche, wie wir hören, bald noch neuen Zuwachs erhalten sollen.

Eine unzweifelhafte Thatsache ist es also, daß an der juridischen Facultät der ersten Hochschule des Reiches das jüdische Element in erheblicher Zunahme begriffen ist. An dieser Facultät studiren zahlreiche Jünglinge aus allen Theilen des Reiches; für ihr späteres Wirken im Staate und in der bürgerlichen Gesellschaft wird hier der Grund gelegt; die Impulse, welche sie hier empfangen, bleiben mehr oder weniger für ihre ethischen Lebensanschauungen, für die Gesammtrichtung ihres Geistes maßgebend.

Oder genügt etwa die Zahl von drei ungetauften — wir reden nicht von den getauften — jüdischen Professoren nicht, um von einer zunehmenden Verjudung der Wiener juridischen Facultät zu reden? Wer die propagatorische Kraft kennt, welche in der egoistischen Moral des heutigen Judenthums für eine große Anzahl von Menschen liegt; der wird über die Antwort auf diese Frage nicht zweifelhaft sein. Ganz anders ständen die Sachen, wenn die Juden da, wo sie ihre Ausbeutungs- und Zerstörungsarbeit beginnen, allemal die gesammten Christen geeint sich gegenüber fänden. Dann wäre die Gefahr nicht groß: man würde

Digitized by Google

die Juden einfach majorisiren und, ohne große Umstände mit ihnen zu machen, sie in ihre Schranken weisen. Aber Jedermann weiß auch, daß mit seltenen Ausnahmen das Gegentheil der Fall ist. Es findet sich immer eine genügende Anzahl christlicher Gimpel, welche ihnen auf den Leim geht, und schlauer Biedermänner, die es aus Eigennutz und Berechnung mit ihnen halten. Das ist es eben, worin das Geheimniß ihres Erfolges liegt.

Viel bedenklicher ist freilich der Umstand, daß hinter den drei Professoren bereits sieben bis acht jüdische Privatdocenten stehen. Oder glaubt man etwa, daß diese jungen Männer ewig Privatdocenten bleiben wollen? Die Wahrheit ist, daß keiner von ihnen den Tag erwarten kann, an dem er Professor wird. Und nach einer höchst „liberalen", aber ganz verkehrten Einrichtung, mit der Oesterreich isolirt dasteht — sie wurde, wenn wir nicht irren, von der bekannten im Jahre 1848 auf der Wartburg tagenden Studentenversammlung in Vorschlag gebracht, aber allein in Oesterreich adoptirt — haben je zwei Vertreter der Privatdocenten in den Professorien-Collegien nicht blos Sitz, sondern auch Stimme bei den Wahlen der akademischen Würdenträger. Und man vergesse nicht, daß diese jungen Männer weder angestellt noch vereidigt sind! Für welche Seite aber diese Stimmen im Falle eines Gegensatzes zwischen dem christlichen und dem jüdischen Element an der Wiener juridischen Facultät in die Waagschale fallen werden, das kann bei dem erwähnten Zahlenverhältnisse der jüdischen Privatdocenten nicht zweifelhaft sein.

Und diese Dinge sollen wir gleichgiltig sich entwickeln sehen? Wo ist der Christ, wo der Patriot, dem diese zunehmende Verjudung der Wiener juridischen Facultät nicht ernstlich besorgt machte: es werde der Charakter, den diese Facultät in fünfhundertjähriger Geschichte bewahrt und bewährt hat, von Grund aus zerstört werden?

Was ist denn aus der juridischen Facultät der „Alma mater Rudolfina", eine Bezeichnung, deren der angeführte Artikel der „Neuen Freien Presse" nicht ohne bittere Ironie sich bedient, bereits geworden!

Wir sind nicht so blind, zu verkennen, daß an eine Universität und ihre Facultäten heutigen Tages andere Anforderungen gestellt sind, als zur Zeit Rudolf des Stifters. Aber die Grundlage soll unversehrt erhalten bleiben. Und diese Grundlage bilden die christliche Moral, die christliche Lebensanschauung; es bildet sie die Religion Desjenigen, welcher die Welt überwunden und umgestaltet hat. Mit dieser Grundlage versinken alle idealen Güter, deren Hort seit ihrem Bestehen die Universitäten waren, in den Abgrund. Eine Universität und eine juristische Facultät, an welcher der jüdische Geist dominirt, sind in das Gegentheil von dem verkehrt, was sie ihrer Idee nach sein sollten: der Hort wahrer, von äußeren Interessen, von den Banden des Egoismus freier Wissenschaftlichkeit. Die Liebe zur Sache um der Sache willen, das Streben nach Erkenntniß um der Wahrheit willen, der Eifer für die Verbreitung der Wissenschaft um des Heiles und Nutzens der Menschen willen, sie hören auf und an ihre Stelle tritt der Geschäftsgeist, der rastlos und rücksichtslos den äußeren Vortheil verfolgende Geschäftsgeist. Wer sich um diese Dinge gekümmert hat, der weiß auch, um welche Vortheile es sich hier handelt,

Digitized by Google

worin das Geschäft besteht. Wir gehen jetzt auf das Einzelne nicht ein. Und den Kampf mit diesem egoistischen Geiste des Judenthums zu führen, ist deshalb so schwierig, weil er kein Mittel scheut. Wie die Juden den religiösen Glauben haben, daß der Messias die Völker der Erde mit äußerer Gewalt überwinden und sie dem auserwählten Volke zu Füßen legen werde, so respectirt dieser moderne jüdische Geist seinem Vortheile gegenüber kein Recht, es wäre denn aus dem Motive der Furcht vor üblen Folgen; es gibt kein Mittel der Ueberlistung, keine Lüge, keine Ehrlosigkeit, welche ihm nicht gerechtfertigt erschien durch diesen Zweck.

Nach unseren Informationen liegt die Sache gegenwärtig folgendermaßen: Noch findet sich in der Wiener juridischen Facultät eine Anzahl von Männern, welche mit Selbstverleugnung ihre Kräfte einsetzen, um das Zerstörungswerk des jüdischen Geistes aufzuhalten. Sie werden in diesem Kampfe ausharren, ganz unangesehen, ob sie, sei es von oben, sei es von unten, Unterstützung finden werden oder nicht, lediglich deshalb, weil Pflicht und Ehre es ihnen gebieten. Nur einen einzigen Fall könnte es geben, in dem sie sich bestimmt sehen, ihren Posten zu verlassen: wenn ihnen von autoritativer Seite Dinge zugemuthet würden, welche mit ihrer persönlichen Würde nicht verträglich wären. Sapienti sat.

Doch dieser äußerste Fall wird nicht eintreten. Betrachten wir die Dinge nicht casuistisch, sondern im Lichte der Wirklichkeit, dann besteht für uns kein Zweifel, daß der gegenwärtige Chef der Unterrichtsverwaltung die Gefahr erkennen und es nicht zu einer Katastrophe kommen lassen werde.

Das eben Gesagte gilt von der unmittelbaren Gegenwart. Was aber wird die Zukunft bringen? Heute schon sieben jüdische Privatdocenten, die alle Professoren werden wollen, und vor zehn Jahren noch kein einziger. Wie groß mag nach weiteren zehn Jahren die Zahl der jüdischen Professoren an der Wiener juridischen Facultät wohl sein? Und verhehlen wir uns dabei nicht: ist einmal die Facultät den Juden und Judengenossen vollständig ausgeliefert, dann ist jede Aussicht auf Regeneration geschwunden. Die etwa noch vorhandenen, vom Geiste des Judenthums nicht ergriffenen christlichen Elemente werden sich noch wehren, so lange sie es vermögen, aber es wird über sie zur Tagesordnung übergangen werden. Und wo wird man dann noch christliche Männer der Wissenschaft von Reputation und Charakter finden, welche geneigt wären, in eine vollständig verjudete Facultät neu einzutreten?

Das sind Dinge, welche so gewiß kommen werden, als es in der historischen Entwicklung menschlicher Verhältnisse eine Logik gibt, wenn nicht rechtzeitig noch ein Einsehen geschieht. Und kaum ist noch Zeit zu verlieren.

Neues Wiener Tagblatt vom 24. Februar 1887. (Ein Wort von dem Minister.) Aus Universitätskreisen erhalten wir folgende Mittheilung: „Ein a. o. Professor der juridischen Facultät strebte eine Aufbesserung seiner Lehrstellung an. Das betreffende Gesuch erfuhr in der Sitzung des Professoren-Collegiums, in welcher die Angelegenheit

Digitized by Google

zur Erörterung kam, von mancher Seite eine heftige Anfechtung. Der Petent selbst war bei der Sitzung — sei es zufällig oder absichtlich — nicht anwesend. Der dem Collegium vorsitzende Decan hielt sich unter diesen Umständen verpflichtet, dem Petenten Mittheilung über den Verlauf der Verhandlung zu machen und ihm die Motive bekannt zu geben, die von gegnerischer Seite für eine Ablehnung des Ansuchens in's Feld geführt wurden. Diese Motive mögen mitunter etwas sehr kräftiger Natur gewesen sein, denn der a. o. Professor sah sich veranlaßt, um Einleitung eines Disciplinarverfahrens ob der Anwendung dieser allzu starken Argumente seitens einer seiner Gegner anzusuchen. In dem Kreise der Professoren, wo begreiflicher Weise die Angelegenheit viel Staub aufwirbelte, wurde von einer Seite, deren Namen hier unerwähnt bleiben soll, der Gedanke angeregt und in einer Sitzung des Professoren-Collegiums auch als formeller Antrag dahin lautend eingebracht, daß gegen den Decan selbst wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses eine Disciplinaruntersuchung einzuleiten sei, und daß der Decan für die Zeit dieser Untersuchung die Functionen seiner akademischen Würde einstellen möge. Der Decan erklärte, daß, nachdem der betreffende a. o. Professor Mitglied des Collegiums sei und der Sitzung, in welcher eben sein Ansuchen berathen wurde, beizuwohnen berechtigt war, von einem Amtsgeheimnisse und daher auch von einer Verletzung desselben keine Rede sein könne. Den zweiten Theil des Antrages, die zeitweilige Suspendirung von den Functionen des Decans, könne er den bestehenden Normen zufolge zu einer Discussion nicht zulassen. Der Decan brach hierauf die Berathung ab und erklärte die Sitzung für geschlossen. — Einige Zeit verstrich und der Decan erhielt aus dem Unterrichtsministerium ein versiegeltes Schreiben, welches sichtbar die Schriftzüge des Ministers Dr. v. Gautsch an sich trug. Auf der Adresse war die Bemerkung zu lesen: „Zu eröffnen in der Sitzung des Professoren-Collegiums der juridischen Facultät." Die Sitzung wurde nun unter allgemeiner Spannung eröffnet; denn das Eintreffen des Schreibens des Unterrichtsministers war bekannt geworden und Jeder legte sich den muthmaßlichen Inhalt desselben nach seinem Geschmacke und nach seiner Empfindung zurecht. Die Ueberraschung war aber bei Einigen, zumal in der sogenannten hofräthlichen Gruppe der Professoren, nicht gering, als das Schriftstück nun zur Verlesung gebracht wurde. Minister Dr. v. Gautsch spricht dem Decan die vollste Anerkennung ob der kräftigen Handhabung der Disciplin im Lehrkörper aus und ersucht ihn, in dieser Weise das Ansehen und die Würde der Universität auch fortan zu wahren. Tableau. Hinter dem Rücken des Decans wurde direct beim Unterrichtsminister eine Disciplinaruntersuchung gegen den Decan angestrebt und das Ergebniß dieser Bemühungen war in dem erwähnten Schreiben des Unterrichtsministers besiegelt." Soweit die Mittheilung unseres Correspondenten, welchem wir selbstverständlich die Verantwortung für die volle Richtigkeit derselben überlassen müssen. Die Angelegenheit gewinnt dadurch vielleicht ein erhöhtes Interesse, als das „Vaterland" in der an diesem

Digitized by Google

Organe bekannten giftigen Weise, wahrscheinlich im Zusammenhange mit der von unserem Correspondenten hier geschilderten Affaire, auf die Möglichkeit hinweist, daß „eine Anzahl von Männern an der juridischen Facultät sich bestimmt sehen könnte, ihre Posten zu verlassen, wenn ihnen von autoritativer Seite Dinge zugemuthet würden, welche mit ihrer persönlichen Würde nicht verträglich wären". Allein Minister v. Gautsch ist nicht der Mann, der sich von den papierenen Drohungen des Junkerblattes, oder von jenen „Männern der Wiener juridischen Facultät", welche hinter dem „Vaterlande" stehen, in's Bockshorn jagen läßt, auch wenn von dem clericalen Organ in gewohnter Liebenswürdigkeit mit einer Katastrophe zu schrecken versucht wird.

— - —

Wiener Sonn- und Montags-Zeitung vom 6. Februar 1888. (Eine enthüllte Intrigue an der Universität.) An der Universität hat sich etwas Merkwürdiges, etwas Sensationelles ereignet; Universitätsprofessoren, die sich begegnen, flüstern leise im Gespräche und gehen dann mit bedenklichen Mienen auseinander. Und in der That regt die Angelegenheit, die bisher sorgsam mit dem Schleier des Geheimnisses verhüllt wurde, zum Nachdenken an. Wenn gegen einen der ältesten Professoren, der zu den bekanntesten Lehrern an der Alma mater zählt, der eine hohe sociale Stellung bekleidet und in den angesehensten Körperschaften Sitz und Stimme hat, wenn gegen einen solchen Mann eine Disciplinar-Untersuchung in einer fatalen Affaire geführt werden mußte und diese mit einem verurtheilenden Verdicte endigte, so ist das allerdings eine tief bedauerliche Erscheinung, die auf den ganzen akademischen Lehrkörper einen peinlichen Eindruck machen muß. Unser Gewährsmann schreibt:

. . . . . „Bevor ich daran gehe, Ihnen über die peinliche Angelegenheit eingehend zu berichten, muß ich ein wenig den Schleier lüften, der das an allen akademischen Lehrstätten übliche, an der Wiener Universität aber ganz besonders cultivirte Intriguenspiel mit unterschiedlicher Nächstenliebe bedeckt. Sowie in der Theaterwelt, wird in der Civitas Academica um jede Stelle, um jede Auszeichnung, um jedes Avancement gekämpft und intriguirt; und die Professoren-Collegien, der Sitz vieler Gelahrtheit, sind schon oft die Schauplätze stürmischer und mit größter Leidenschaft geführter Kämpfe gewesen, Kämpfe, die oft decennienlang durchgefochten werden und eigentlich nie enden, wenn nicht, wie in diesem Falle, ein besonderes Ereigniß den Streitigkeiten der Cliquen und Cameraderien ein jähes Ende bereitet.

An jeder der vier Facultäten der Wiener Universität gibt es Parteien, die sich unausgesetzt befehden; an einer derselben aber haben diese Parteiungen einen besonders acuten Charakter angenommen, weil hier auch politische Motive mächtig einwirken. An dieser gewissen Facultät geschah es, daß im vergangenen Studienjahr zwischen dem Decan, der natürlich auch einer Partei angehört, und der gegnerischen Partei ein heftiger Conflict ausbrach, der soweit gedieh, daß Letztere gegen den Decan beim Unterrichtsministerium Beschwerde führte, ja sogar die Einleitung

Digitized by Google

einer Disciplinaruntersuchung gegen ihn verlangte. Aber Minister Gautsch durchschaute rasch die Intrigue und fällte mit gewohnter Energie seine Entscheidung. Der ordentliche Professor N. N., Mitglied der erwähnten Partei, hatte nämlich gegen einen Collegen seines Faches, als dieser um Erhöhung seiner Bezüge einschritt und das Professorencollegium darüber sein Votum abgeben sollte, ein ablehnendes Referat erstattet, dasselbe aber nicht allein mit sachlichen Motiven, sondern auch mit kränkenden persönlichen Angriffen zu begründen gesucht. Der Decan glaubte dem Angegriffenen, der selbstredend der Sitzung nicht beiwohnen konnte, in welcher sein Ansuchen discutirt wurde, Schutz gewähren zu sollen, er ertheilte dem leidenschaftlichen Professor ein Rüge, und brachte dem in Abwesenheit beleidigten Professor den Inhalt der persönlichen Angriffe des Professors N. N. zur Kenntniß. Prof. N. N. wollte sich die Rüge nicht gefallen lassen und remonstrirte an das Ministerium; er verlangte sogar im Verein mit seinen Parteigenossen, wie oben erwähnt, die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen den Decan, weil dieser angeblich das Amtsgeheimniß verletzt habe, indem er über die Verhandlungen des Professoren-Collegiums Mittheilungen an einen Collegen gemacht, welcher der Sitzung nicht beigewohnt habe. Aber Minister Gautsch, dessen Objectivität und Gerechtigkeitsliebe notorisch sind, erkannte sofort, daß der Decan nicht nur seine Pflicht nicht verletzt, sondern correct gehandelt habe, wenn er den Abwesenden gegen persönliche Angriffe in Schutz nahm. Der Minister richtete auch in diesem Sinne einen Erlaß an das Professoren-Collegium; die Partei des Professors N. N. hatte eine vollständige Niederlage erlitten. In diesem Kampfe kam auch das Verhältniß des Professors N. N. gegen seinen Collegen X. X. zur Sprache und es wurde die Frage aufgeworfen, wie es komme, daß Prof. N. N. jetzt eine so heftige Sprache gegen seinen Collegen führe, für den er ja zur Zeit seiner Berufung an die Facultät ein so überaus glänzendes und ehrendes Votum abgegeben. Prof. N. N. erklärte aber frischweg, er könne sich nicht entsinnen, jemals ein günstiges Votum über diesen seinen nächsten Fachcollegen gefällt zu haben. Die Professoren, welche sich aber daran ganz genau erinnerten, wurden stutzig; sie ließen das alte Protokoll der Sitzungen des Professoren-Collegiums aus dem Jahre 1874 dem Archive entnehmen, und da zeigte sich — zu ihrer größten Ueberraschung und Verwunderung — daß das Gutachten, welches Professor N. N. damals über seinen Fachcollegen X. X. abgegeben, zahlreiche und mannigfache „Veränderungen" enthielt, die unbekannterweise an demselben vorgenommen worden waren. Was war da geschehen? Wer hatte es gewagt, an einem Protokoll, also an einem amtlichen Schriftstücke, Aenderungen, Streichungen, Zusätze vorzunehmen, die den Sinn und Inhalt des ursprünglichen Protokolls fast in das Gegentheil verwandelten?

Im ersten Moment waren die Professoren, als sie diese unerwartete Wahrnehmung machten, nahezu sprach- und rathlos; doch waren sie sich zunächst darüber klar, daß der Umfang und das Maß der „Aenderungen" festgestellt werden müsse. Dies geschah, indem das authentische Original des Protokolls herbeigeschafft wurde, und beim Vergleiche mit diesem

Digitized by Google

Actenstücke wurde constatirt, daß fast an jeder Zeile Aenderungen und Correcturen vorgenommen worden waren. Die zweite Frage, wer hat diese „Aenderungen" vorgenommen — in der Erbitterung wurde auch ein weit schärferes Wort gebraucht — war rasch beantwortet; die Schrift war so bekannt, sie war so identisch mit der wohlbekannten Handschrift des Prof. N. N., daß darüber gar kein Zweifel mehr bestehen konnte. Jetzt war die Situation in einer Beziehung klar, aber was sollte geschehen; wie sollte das große Unrecht, das hier verübt wurde, gut gemacht werden? Es geschah, was bei einem so schweren Falle geschehen mußte; es wurde die Anzeige an das Unterrichtsministerium erstattet und dieses ordnete — zumal es Prof. N. N. selbst verlangte — an, daß der akademische Senat der Wiener Universität gegen Prof. N. N. die Disciplinaruntersuchung einleite. Der angeklagte Professor war von dieser Anklage wohl schwer getroffen, aber er suchte sich zu vertheidigen, so gut es eben ging; er erklärte, daß er allerdings diese „Aenderungen" an dem Protocolle vorgenommen; er war der Referent über das Anstellungsgesuch des Prof. X. X. gewesen, er hätte sich in seinem ersten Votum geirrt und habe daher dasselbe nachträglich „corrigirt" . . . . . „Aber ohne Wissen und Willen des Professoren-Collegiums, welchem Sie hätten davon Mittheilung machen müssen, daß Sie ein neues Votum abgeben wollen!" . . . . lautete die wohlbegreifliche Antwort der Disciplinar-Commission.

Im Schooße der Disciplinar-Commission des akademischen Senats spielten sich nun schwere Kämpfe ab; die Einen wollten dem beleidigten Rechte volle Sühne verschaffen, die Anderen wollten theils aus persönlichen Rücksichten ein möglichst mildes Urtheil fällen, theils um einen Skandal zu vermeiden, der sicher eintreten mußte, wenn dem Rechte freier Lauf gelassen worden wäre. Letztere Ansicht drang auch in der Disciplinar-Commission durch. Bei der Disciplinaruntersuchung kam noch eine kleine „Ungenauigkeit" zur Sprache, welche sich Prof. N. N. hatte zu Schulden kommen lassen; er hatte nämlich in seinem Referate angegeben, daß das erste Votum, welches im Jahre 1874 über Professor X. X. erstattet worden, von dem Collegium mit einer Stimme Majorität angenommen worden war, während aus den Acten constatirt wurde, daß das Votum mit allen gegen eine Stimme angenommen wurde! Das Urtheil, das der akademische Senat der Wiener Universität in dieser Sache fällte, lautete übrigens für Prof. N. N. vernichtend genug; in demselben war allerdings die Ueberzeugung ausgesprochen, daß Prof. N. N. die erwähnten „Aenderungen" an dem Protokoll nicht vorgenommen habe, um seinem Fachcollegen Prof. X. X. zu schaden; aber es wurde der ganze Vorgang als eine „schwere Verletzung" des einem Professor entgegengebrachten Vertrauens und die ungenaue Angabe des Stimmenverhältnisses als zwar nicht absichtliche Entstellung der Wahrheit, wohl aber als eine schwere Vernachlässigung der einem Referenten obliegenden Pflichten erklärt und deshalb über Professor N. N. der schärfste Tadel ausgesprochen.

Dies ist der Thatbestand jener Affaire, die in den Universitätskreisen peinlichstes Aufsehen erregt und die wohl noch nicht ganz zu Ende

Digitized by Google

ist. Jetzt hat der akademische Senat gesprochen; was das Unterrichtsministerium in dieser Sache verfügen wird, wissen wir nicht, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß dasselbe auch hier das Richtige treffen wird.

„Neues Wiener Tagblatt" vom 8. Februar 1888. (Ein Universitätsscandal.) Der neueste Scandal an unserer Universität betrifft den bekanntesten Strafrechtslehrer an derselben, betrifft Professor Wahlberg. Der Thatbestand dieses Scandales — denn man kann in dieser peinlichen Angelegenheit füglich von einem Thatbestande sprechen — ist in Kürze folgender: Herr Professor Wahlberg hatte im Jahre 1874 einen jüngeren Gelehrten unter seine Fittige genommen, er lobte dessen Leistungen als Referent dem akademischen Senate gegenüber in einer geradezu überschwänglichen Weise, er verhimmelte ihn. So kam es, daß Professor Salomon Mayer an die Universität berufen wurde. Allein kurze Zeit nachdem Prof. Mayer an der juridischen Facultät zu dociren begonnen hatte, ging die frühere Freundschaft aus Gründen, die sich der Oeffentlichkeit entziehen, in eine erbitterte Feindschaft über. An dieser Feindschaft wäre schließlich nichts auszusetzen, denn es ist wohl Niemand verpflichtet, Jedermann Wohlwollen entgegenzubringen. Die Abneigung jedoch, von der hier die Rede ist, war ganz besonderer Art. Denn sie artete in einen Verfolgungseifer aus, der in seinen Mitteln keineswegs wählerisch war. Als Prof. Mayer im Jahre 1883 um seine Ernennung zum ordentlichen Professor einreichte, fungirte Prof. Wahlberg wieder als Referent über dieses Beförderungsgesuch. Er ließ sich bei dieser Gelegenheit die alten Acten aus dem Jahre 1874 herausſuchen — wie er sagte, um sich auf sie zu berufen. In der That aber benützte er sie in einer Weise, die für seine Stellung verhängnißvoll werden kann. Er strich nämlich alles Lob aus denselben aus und ersetzte es durch Darlegungen, welche die wissenschaftliche Bedeutung Mayer's in einem wenig günstigen Lichte erscheinen ließen; er arbeitete das Referat förmlich um und war ungenirt genug, sich in seinem neuen Referate auf dieses umgestaltete Referat so zu berufen, als hätte es immer den tadelnden Wortlaut gehabt. Ja, er ging sogar so weit, die Protokolle falsch zu citiren und vorgeblich auf Grund der Acten in seinem Referate zu behaupten, Prof. Mayer sei im Jahre 1874 mit Einer Stimme Majorität durchgedrungen. Thatsächlich hatte es sich um Eine Stimme Opposition gehandelt. Die von Professor Wahlberg vorgenommenen Correcturen wären um so schwerer zu entdecken gewesen, als das Actenstück selbst von der Hand Wahlberg's herrührte und nicht eine Reinschrift, sondern nur ein Concept war, welches schon in seinem früheren Texte Ausstreichungen und Einschiebungen aufwies. Auch bezüglich der falschen Citirung konnte er sich der Hoffnung hingeben, das Vertrauen in seine Worte werde die Sache durchschlüpfen lassen. Allein Professor Wahlberg hatte nicht mit dem guten Gedächtnisse seiner Amtsgenossen gerechnet. Diesen erschien die Sache verdächtig und bald war auch der volle Beweis dafür hergestellt, daß Wahlberg eine nachträgliche Umänderung des Referates vorgenommen. Im Mini-

Digitized by Google

sterium des Unterrichtes liegt nämlich immer die säuberliche Abschrift eines solchen Referates. Diese Abschrift wurde mit dem Actenstücke verglichen und nun stellte sich Wort für Wort die Umarbeitung klar. Prof. Wahlberg stellte dies in Abrede; allein bald mußte er dies aufgeben, zeigten doch die Abänderungen seine Handschrift. Der Strafrechtslehrer suchte sich nun, so gut es eben ging, zu entschuldigen, er suchte seine That als eine „arglose Dummheit" hinzustellen, ja, er spottete sogar über Jene, die mit seinem Gebahren nicht einverstanden waren und meinte, man führe „Viel Lärm um Nichts" auf; „tant de bruit pour une omelette", seufzte er. Und er selbst forderte eine Disciplinaruntersuchung. Der akademische Senat nun konnte nicht der Anschauung beipflichten, daß es sich hier um eine Bagatelle handle. Denn nach akademischem Herkommen ist der Wortlaut eines Referats ein erworbenes Recht Desjenigen, über den referirt wird; er ist um so heiliger, als er für Lebenszeit über die Beförderung des Betreffenden zu entscheiden hat. Eine geheime Abänderung der amtlichen Acten, möge sie von wem immer, möge sie auch von dem Referenten selbst unternommen werden, verräth deutlich die Absicht, zu schaden; ihr Zweck war ferner augenscheinlich, den Senat in Irrthum zu führen und ihm vorzuspiegeln, das umgearbeitete Referat sei das ursprüngliche. Der Senat hat nun mit Einstimmigkeit erkannt, „daß sich Wahlberg einer schweren Verletzung des durch leihweise Ueberlassung von Decanatsacten erwiesenen Vertrauens und durch incorrecte Berichterstattung einer schweren Vernachlässigung der einem Referenten obliegenden Amtspflichten schuldig gemacht habe". Diese Rüge ist um so schärfer, als sich die juristischen Professoren sämmtlich der Abstimmung enthalten haben. Man hat erwartet, Professor Wahlberg werde, einsehend, daß seine Stellung unter solchen Umständen unhaltbar geworden, demissioniren. Allein der Professor trägt nach wie vor über das Strafrecht vor, und erst der Unterrichtsminister wird darüber entscheiden, ob ein derartiger Zustand, der wohl ein öffentliches Aergerniß hervorzurufen geeignet ist, irgend eine Dauer haben soll.

„Wiener Tagblatt" vom 9. Februar 1888. In seiner gestrigen Nummer brachte das „Neue Wiener Tagblatt" unter dem Titel „Ein Universitätsscandal" einen Artikel, in welchem gegen den Hofrath und Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Wahlberg der Vorwurf erhoben wurde, daß derselbe sich gelegentlich der Erstattung eines Referates über die Ernennung des außerordentlichen Universitätsprofessors Dr. Salomon Mayer zum ordentlichen Professor an der Wiener Universität eine geheime Umarbeitung und unstatthafte Correctur seines vor Jahren erstatteten Referates, auf Grund dessen Dr. Salomon Mayer damals zum außerordentlichen Professor ernannt wurde, zu Schulden kommen ließ. Diese Umarbeitungen und Correcturen hätte nach dem genannten Blatte der Herr Hofrath Wahlberg zu dem Zwecke unternommen, um die Ernennung des außerordentlichen Professors Dr. Mayer zum ordentlichen Professor zu hintertreiben. Hofrath Wahlberg übermittelt uns nun in dieser Angelegenheit die folgende Erklärung zur Veröffentlichung:

Digitized by Google

„Geehrte Redaction!

Ich habe an die Redaction des „Neuen Wiener Tagblatt" nachstehendes Schreiben gerichtet:

Herr Redacteur! Ich bin in der Nr. 39 des „Neuen Wiener Tagblatt" vom 8. Februar 1888 Gegenstand eines Angriffes, welcher meine Berufsehre und öffentliche Stellung untergraben will. Die Grundlage desselben bildet eine gehässige entstellende Darstellung akademischer interner Vorgänge. Ich weise diesen Angriff auf meine Ehre und öffentliche Wirksamkeit mit Entrüstung zurück. Sobald ich von der amtlichen Pflicht der Verschwiegenheit in dieser Angelegenheit enthoben bin, werde ich durch actenmäßige Darstellung des Sachverhaltes die gewissenlos gegen mich erhobenen Verdächtigungen widerlegen.

Wien, 8. Februar 1888.

Dr. Wilhelm Wahlberg,
k. k. Hofrath und o. ö. Universitätsprofessor der Rechte."

„Oesterreichische Wochenschrift" vom 10. Februar 1888. (Die Katastrophe Wahlberg's. Für unsere antisemitische Bildergalerie.) Die neueste cause célèbre an der Wiener Universität, die sensationelle Wendung, welche der nun seit Jahren dauernde Kampf zwischen dem Hofrath Professor Wahlberg einerseits und den jüd. Professoren Grünhut und Salomon Mayer anderseits genommen hat, absorbirt das allgemeine Interesse aller Gesellschaftskreise der Residenz und wird überall, wohin die Kunde der Vorgänge dringt, ungetheilte Aufmerksamkeit wecken. Wenn ein späterer Geschichtsforscher den sittlichen Gehalt der antisemitischen Fahnenträger eines genauen Studiums und einer kritischen Prüfung unterwerfen wird, so werden ihm die sensationellen Vorgänge, welche sich an den Namen des Herrn Hofrathes Professor Wahlberg knüpfen, mancherlei Aufschlüsse bieten. Herr Hofrath Wahlberg ist ein treuer Bundesgenosse des Herrn Hofrath Maassen, ein energischer Vertreter jener neuartigen parteipolitischen Anschauung, welcher das biedere „Vaterland" einen consequenten Ausdruck leiht und als officielles Organ dient. Herr Hofrath Maassen ist ein Convertit, aber nicht gerade von milder Gesinnung beseelt gegen seine ehemaligen protestantischen Glaubensgenossen und Herr Hofrath Wahlberg, ob er gleich nicht von Urteutonen zu descendiren scheint, hat wiederholt in seinen Vorlesungen die Nothwendigkeit betont, gegen die Gefahren des „Asiatismus" und „Orientalismus" zum Schutze der abendländischen Gesittung und Rechtsanschauung Defensivmaßregeln zu treffen. Ueber die Qualität dieser abendländischen Moral, zu deren Schutz der Herr Hofrath die jungen Juristen mahnt, über die Qualität auch der Mittel, deren sich der Herr Professor zur Förderung dieses löblichen Zweckes bedient, bieten die neuesten Enthüllungen lehrreiche Aufschlüsse.

Hofrath Wahlberg hatte gegen einen Fachcollegen, Professor Salomon Mayer, als dieser um Erhöhung seiner Bezüge einschritt,

Digitized by Google

und das Professoren-Collegium darüber sein Votum abgeben sollte, ein ablehnendes Referat erstattet, dasselbe mit ehrverletzenden persönlichen Angriffen zu begründen gesucht.

Professor Salomon Mayer erfreut sich nicht gerade besonderer Sympathien, allein die Thatsache, daß er im Gegensatze zum Herrn Professor Wahlberg ein unverwässerter Semite geblieben, hat den blutigen Haß der Reactionspartei an der Universität auf seine Person gelenkt, und der Herr Referent machte sich zum Organ dieser feindseligen Stimmung und Gesinnung. Professor Grünhut als Decan glaubte dem Angegriffenen, der selbstredend der Sitzung nicht beiwohnen konnte, in welcher sein Ansuchen discutirt wurde, Schutz gewähren zu sollen, er ertheilte dem leidenschaftlichen Professor eine Rüge, und brachte dem beleidigten Professor den Inhalt der persönlichen Angriffe des Professors Wahlberg zur Kenntniß.

Die Hofräthe Wahlberg und Maassen glaubten eine günstige Handhabe gefunden zu haben, den unbequemen semitischen Decan selber zu beseitigen, forderten beim Unterrichtsministerium die Einleitung einer Disciplinaruntersuchung gegen Professor Grünhut, weil er als Decan angeblich das Amtsgeheimniß verletzt habe, indem er über die Verhandlungen des Professoren-Collegiums Mittheilungen an einen Collegen gemacht, welcher der Sitzung nicht beigewohnt habe.

Man sieht, Herr Hofrath Wahlberg ist ein strenger Richter und fordert energische Amtshandlung und Bestrafung auch der geringsten Pflichtverletzung. Aber Minister Gautsch, dessen Objectivität und Gerechtigkeitsliebe notorisch sind, erkannte sofort, daß der Decan nicht nur seine Pflicht nicht verletzt, sondern correct gehandelt habe, wenn er den Abwesenden gegen persönliche Angriffe in Schutz nahm. Der Minister richtete auch in diesem Sinne einen Erlaß an das Professoren-Collegium.

Die Angelegenheit war damit nicht beendigt. Die persönlichen Ausfälle und Angriffe des Hofrathes Wahlberg gegen Professor Salomon Mayer, seinen Fachgenossen, machten überall einen umso peinlicheren Eindruck, als Professor Wahlberg zur Zeit der Berufung seines Gegners an die Facultät für ihn ein überaus glänzendes und ehrendes Votum abgegeben hat. Auch damals — im Jahre 1874 — der Antisemitismus war noch nicht erfunden — fungirte Hofrath Wahlberg als Referent und sein günstiges Gutachten, welches die Facultät zu dem ihrigen gemacht hat, hatte die Berufung Salomon Mayer's bewirkt. „Es ändern sich die Zeiten und mit ihnen auch die Ansichten des Fürsten Bismarck", sagte jüngsthin der Abgeordnete Bamberger im deutschen Parlament. Tags darauf mußte er selber vom Minister Puttkamer den Vorwurf der „Palinodie" hören; denn er plaidirte früher für eine fünfjährige, jetzt für eine dreijährige Legislaturperiode. Warum sollte also Hofrath Wahlberg allein sich an einer und derselben Ueberzeugung jahrelang genügen lassen? Die Zeitströmung, von welcher er sich gerne tragen läßt, ist eine andere geworden und die wissenschaftliche Qualität seiner semitischen Fachgenossen erscheint ihm begreiflicherweise heute in einem anderen Lichte, als in der Zeit des vorherrschenden liberalen Gedankens. Dessenungeachtet erklärte der Herr Hofrath frischweg,

Digitized by Google

er könne sich nicht entsinnen, jemals ein günstiges Votum über diesen seinen nächsten Fachcollegen gefällt zu haben. Die Professoren, welche sich aber daran ganz genau erinnerten, wurden stutzig, sie schöpften Verdacht und ließen das Protokoll der Sitzungen aus dem Jahre 1874 dem Archive entnehmen, nachdem man wußte, daß Professor Wahlberg im Jahre 1883, als Professor Mayer um Beförderung zur ordentlichen Professur ansuchte, als Referent dieses Beförderungsgesuches, das Protokoll in Händen hatte. Es zeigte sich, daß der Herr Referent mit diesen Acten einen frevelhaften Mißbrauch getrieben hat.

Er strich nämlich alles Lob aus demselben aus und ersetzte es durch Darlegungen, welche die wissenschaftliche Bedeutung Mayer's in einem wenig günstigen Lichte erscheinen ließen; er arbeitete das Referat förmlich um und war ungenirt genug, sich in seinem neuen Referate auf dieses umgestaltete Referat so zu berufen, als hätte es immer den tadelnden Wortlaut gehabt. Ja, er ging sogar so weit, die Protokolle falsch zu citiren und vorgeblich auf Grund der Acten in seinem Referate zu behaupten, Professor Mayer sei im Jahre 1874 mit Einer Stimme Majorität durchgedrungen. Thatsächlich hatte es sich um Eine Stimme Opposition gehandelt. Die von Professor Wahlberg vorgenommenen Correcturen waren um so schwerer zu entdecken gewesen, als das Actenstück selbst von der Hand Wahlberg's herrührte und nicht eine Reinschrift, sondern nur ein Concept war, welches schon in seinem früheren Texte Ausstreichungen und Einschiebungen aufwies. Auch bezüglich der falschen Citirung konnte er sich der Hoffnung hingeben, das Vertrauen in seine Worte werde die Sache durchschlüpfen lassen. Allein die Untersuchung hat die Fälschung der Urkunden außer Zweifel gestellt. Im Ministerium des Unterrichtes liegt nämlich immer die säuberliche Abschrift eines solchen Referates. Diese Abschrift wurde mit dem Actenstücke verglichen und nun stellte sich Wort für Wort die Umarbeitung klar. Professor Wahlberg stellte dies in Abrede; allein bald mußte er dies aufgeben, zeigten doch die Abänderungen seine eigene Handschrift.

Das Maß und die Tragweite der hier begangenen Gesetzesverletzung ist jedem Laien einleuchtend. — Man denke sich, daß ein Richter versuchen würde, sein vor 10 Jahren für die Rathskammer abgefaßtes Referat, welches diese zum Beschluß erhoben hat und die Grundlage einer richterlichen Amtshandlung geworden ist, willkürlich zu fälschen, um die Spuren seiner früheren Aeußerungen und Constatirungen, welche ihm heute unbequem geworden sind, aus der Welt zu schaffen? Man denke sich, daß ein Referent im Ministerium es wagen würde, an den Acten derart sich zu vergreifen? Derjenige, der einer solchen Handlung überführt würde, hätte zweifellos sein Urtheil — vom Strafrichter zu erwarten.

Es kam zu einem Disciplinarverfahren und im Schoße der Disciplinar-Commission des akademischen Senats spielten sich nun schwere Kämpfe ab; die einen wünschten dem beleidigten Rechte volle Sühne zu verschaffen, die Herren Theologen und Parteigenossen wollten theils aus persönlichen Rücksichten ein möglichst mildes Urtheil fällen,

Digitized by Google

theils um einen Scandal zu vermeiden, der sicher eintreten mußte, wenn dem Rechte freier Lauf gelassen worden wäre. Letztere Ansicht drang auch in der Disciplinar-Commission durch. Das Urtheil, das der akademische Senat der Wiener Universität in dieser Sache fällte, lautete übrigens für Wahlberg vernichtend genug; in demselben war allerdings die Ueberzeugung ausgesprochen, daß Prof. Wahlberg die erwähnten „Aenderungen" an dem Protokoll nicht vorgenommen habe, um seinem Fachcollegen Prof. S. Mayer zu schaden; aber es wurde der ganze Vorgang als eine „schwere Verletzung" des einem Professor entgegengebrachten Vertrauens und die ungenaue Angabe des Stimmenverhältnisses als zwar nicht absichtliche Entstellung der Wahrheit, wohl aber als eine schwere Vernachlässigung der einem Referenten obliegenden Pflichten erklärt und deshalb über Prof. Wahlberg der schärfste Tadel ausgesprochen.

Wie wäre das Urtheil wohl ausgefallen, wenn der Urkundenfälscher ein Jude gewesen wäre und die verübten Fälschungen dazu hätten dienen sollen, einem arischen Gelehrten die Carrière zu vernichten? „Ja, Bauer, das ist ganz was Anderes!" Man muß eben der „abendländischen Gesittung und Rechtsanschauung" einiges zu Gute halten; sie hat ihre eigene Logik und ihr eigenes Moralprincip!

Man hat erwartet, Professor Wahlberg werde, einsehend, daß seine Stellung unter solchen Umständen unhaltbar geworden, demissioniren. Allein der Professor trägt nach wie vor über das Strafrecht vor, und erst der Unterrichtsminister wird darüber entscheiden, ob ein derartiger Zustand, der wohl ein öffentliches Aergerniß hervorzurufen geeignet ist, irgend eine Dauer haben soll. Erst hat der akademische Senat gesprochen; was das Unterrichtsministerium in dieser Sache verfügen wird, wissen wir nicht, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß dasselbe auch hier das Richtige treffen wird.

„Neue Freie Presse" vom 24. Februar 1888. (Von der Universität.) Wir haben heute berichtet, daß der Professor des Strafrechtes an der Wiener juridischen Facultät, Hofrath Wahlberg, wegen dauernden Unwohlseins seine Vorlesungen sistirt habe und daß diese Unterbrechung bis zur vollständigen Erholung des Herrn Hofrathes währen werde. Ob die Sistirung der Vorlesungen sich nur auf einige Tage erstrecken werde, darf einigermaßen bezweifelt werden, denn die Erholungsbedürftigkeit des Herrn Professors Wahlberg hängt mit einem beklagenswerthen Vorfalle zusammen, der sich an der Wiener Universität zugetragen hat. Vor etwa vierzehn Jahren war an die Wiener Universität aus dem Auslande ein außerordentlicher Professor berufen worden. Entscheidend für diese Berufung war der Vorschlag der Wiener Juristen-Facultät, welcher mit allen gegen Eine Stimme beschlossen worden war, und entscheidend für das Votum des Professoren-Collegiums war das Referat des Hofrathes Wahlberg, der sich in den wärmsten Worten für die Berufung aussprach, den schriftstellerischen Leistungen des Candidaten die höchste Anerkennung zollte und denselben als eine hervorragende Autorität auf

Digitized by Google

dem Gebiete des Strafprocesses bezeichnete. Im Laufe der Jahre änderte indessen Hofrath Wahlberg seine Meinung über den berufenen Extra-Ordinarius, und er brachte diese geänderte Anschauung schon vor fünf Jahren zum Ausdrucke, als Jener — allerdings vergeblich — um die Verleihung einer ordentlichen Lehrkanzel eingeschritten war. Im Sommersemester des vorigen Jahres reichte der Extra-Ordinarius ein Gesuch um Gehaltserhöhung ein. Obwohl es nun an den Wiener Facultäten Sitte ist, derartige Gesuche allesammt befürwortend dem Ministerium vorzulegen und die Abwägung der finanziellen Rücksichten diesem zu überlassen, hielt Hofrath Wahlberg gegen den Extra-Ordinarius bei diesem Anlasse eine sehr heftige Rede verletzenden Inhalts. Diese Aeußerungen wurden dem abwesenden außerordentlichen Professor, als einem zur Theilnahme an der Berathung berechtigten Mitgliede des Collegiums, mitgetheilt, und dieser Umstand veranlaßte den Hofrath Wahlberg, gegen einen Collegen beim akademischen Senate eine Anzeige zu erstatten. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit aber führte zu einer Disciplinaruntersuchung gegen Hofrath Wahlberg, welche für diesen ungünstig endete. Im Verlaufe dieses Verfahrens brachte nun Professor Wahlberg vor, daß der erwähnte Extra-Ordinarius nur mit einer Majorität von Einer Stimme zur Berufung vorgeschlagen sei. Diese Behauptung schien manchen Theilnehmern an der Berathung im Jahre 1874 mit der Wirklichkeit im Widerspruche zu stehen, und dies führte dazu, daß die ganzen Voracten über jene Berufung ausgehoben wurden. Es zeigte sich hiebei nicht nur, daß die Berufung mit allen gegen eine einzige Stimme beantragt worden war, sondern es ergab sich, daß das damalige Originalreferat des Hofrathes Wahlberg, welches den Acten beilag und das Professor Wahlberg einige Zeit vorher für sich zur Einsichtnahme entlehnt hatte, einer vollständigen Umarbeitung unterzogen worden war. Entscheidende Ausdrücke und Stellen waren gestrichen, andere waren wesentlich abgeändert, wieder andere durch Zusätze und Einfügungen bereichert, und es braucht nicht hinzugefügt zu werden, daß die Correcturen von der Hand des Hofrathes Wahlberg herrührten. Eine Vergleichung des Originals mit der im Unterrichtsministerium verwahrten Abschrift bestätigte diesen Sachverhalt. Hofrath Wahlberg, hierüber zur Rede gestellt, erklärte, er habe nur seine heutige wissenschaftliche Ueberzeugung über jenen Extra-Ordinarius mit seinem damaligen Gutachten in Einklang gebracht, und als man ihm das mehr als Unstatthafte seines Vorgehens vorhielt, soll er, wie man erzählt, seine Handlung als eine „arglose Dummheit" bezeichnet haben. Es erhoben sich jedoch schon damals, am Schlusse des vorjährigen Sommersemesters, Stimmen, welche eine solche Abänderung eines Actes, welchem der Charakter einer öffentlichen Urkunde innewohnt, durchaus nicht als harmlos zu betrachten geneigt waren, zumal die Correcturen heimlich geschehen waren, und es wurde Herrn Hofrath Wahlberg nahegelegt, daß er nach diesem Vorfalle unmöglich länger dem Lehramte vorstehen könne und daß es daher am besten wäre, wenn er sich ohne Aufsehen zurückziehen würde. Professor Wahlberg wies dieses Ansinnen mit Entrüstung zurück und forderte wider sich selbst

Digitized by Google

die Einleitung des Disciplinarverfahrens. Auf Weisung des Unterrichtsministers wurde denn auch das Disciplinarverfahren vom akademischen Senate gegen Hofrath Wahlberg durchgeführt. Der akademische Senat ging bei seinem Erkenntnisse zwar von der Ansicht aus, daß die Handlungsweise des Hofrathes Wahlberg des Dolus, der bösen Absicht entbehrt habe, aber er erkannte wegen Bruches des Vertrauens und Verletzung der Amtspflicht auf einen scharfen Verweis gegen Hofrath Wahlberg. Man darf annehmen, daß der akademische Senat zugleich der Ansicht war, Hofrath Wahlberg werde aus diesem Disciplinarerkenntnisse die unabweisbaren Consequenzen zu ziehen wissen. Es scheint indessen, daß dies nicht der Fall war, denn wie wir erfahren, hat man es an einer sehr maßgebenden Stelle für nothwendig befunden, es für Herrn Hofrath Wahlberg außer Zweifel zu stellen, daß derselbe seine Professur nicht weiter ausfüllen könne. Allerdings scheint man gleichzeitig in Anbetracht des Umstandes, daß Hofrath Wahlberg eine 34jährige Lehrthätigkeit hinter sich hat, ihm die Form seines Rücktrittes anheimgegeben zu haben. Dies der Sachverhalt eines Vorfalles, der in den Kreisen der Universität viel besprochen wird und im Interesse der Würde unserer Hochschule ernstlich beklagt werden muß. Hofrath Wahlberg ist nicht nur Professor des Strafrechtes, sondern auch Präsident der judiciellen Staatsprüfungscommission und Mitglied des Staatsgerichtshofes.

„Neues Wiener Tagblatt" vom 24. October 1889. Die Demission des Professors Mayer.) Gestern hat der bekannte Strafrechtslehrer Professor Dr. Salomon Mayer „mit Rücksicht auf die Absicht des Unterrichtsministers, seine Lehrkanzel aufzuheben und in Folge der vielfachen Kränkungen und Zurücksetzungen, die er hier, zuletzt bei Besetzung der erledigten Lehrkanzel Ullmann's erfahren", seine Demission als außerordentlicher Professor an der Wiener Universität und als Professor an der Orientalischen Akademie gegeben. Die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, ist ausreichend bekannt; die seinerzeit besprochene Affaire Wahlberg hat die Oeffentlichkeit tiefer in die bedauernwerthen Vorgänge an unserer juristischen Facultät eingeweiht, als dies sonst bei internen Universitätsangelegenheiten vorzukommen pflegt. Professor Mayer tritt vom Lehramte zurück unter gleichzeitigem Verzicht auf die Pension, die er nach fünfzehnjähriger Thätigkeit an der Wiener Universität zu beanspruchen berechtigt wäre. Wie wir erfahren, beabsichtigt Professor Mayer als consultirender Advocat in internationalen Rechtsangelegenheiten nach Paris zu übersiedeln.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstraße 12.

Digitized by Google

Digitized by Google

die Einleitung des Disciplinarverfahrens. Auf Weisung des Unterrichtsministers wurde denn auch das Disciplinarverfahren vom akademischen Senate gegen Hofrath Wahlberg durchgeführt. Der akademische Senat ging bei seinem Erkenntnisse zwar von der Ansicht aus, daß die Handlungsweise des Hofrathes Wahlberg des Dolus, der bösen Absicht entbehrt habe, aber er erkannte wegen Bruches des Vertrauens und Verletzung der Amtspflicht auf einen scharfen Verweis gegen Hofrath Wahlberg. Man darf annehmen, daß der akademische Senat zugleich der Ansicht war, Hofrath Wahlberg werde aus diesem Disciplinarerkenntnisse die unabweisbaren Consequenzen zu ziehen wissen. Es scheint indessen, daß dies nicht der Fall war, denn wie wir erfahren, hat man es an einer sehr maßgebenden Stelle für nothwendig befunden, es für Herrn Hofrath Wahlberg außer Zweifel zu stellen, daß derselbe seine Professur nicht weiter ausfüllen könne. Allerdings scheint man gleichzeitig in Anbetracht des Umstandes, daß Hofrath Wahlberg eine 34jährige Lehrthätigkeit hinter sich hat, ihm die Form seines Rücktrittes anheimgegeben zu haben. Dies der Sachverhalt eines Vorfalles, der in den Kreisen der Universität viel besprochen wird und im Interesse der Würde unserer Hochschule ernstlich beklagt werden muß. Hofrath Wahlberg ist nicht nur Professor des Strafrechtes, sondern auch Präsident der judiciellen Staatsprüfungscommission und Mitglied des Staatsgerichtshofes.

„Neues Wiener Tagblatt" vom 24. October 1889. Die Demission des Professors Mayer.) Gestern hat der bekannte Strafrechtslehrer Professor Dr. Salomon Mayer „mit Rücksicht auf die Absicht des Unterrichtsministers, seine Lehrkanzel aufzuheben und in Folge der vielfachen Kränkungen und Zurücksetzungen, die er hier, zuletzt bei Besetzung der erledigten Lehrkanzel Ullmann's erfahren", seine Demission als außerordentlicher Professor an der Wiener Universität und als Professor an der Orientalischen Akademie gegeben. Die Angelegenheit, um die es sich hier handelt, ist ausreichend bekannt; die seinerzeit besprochene Affaire Wahlberg hat die Oeffentlichkeit tiefer in die bedauernswerthen Vorgänge an unserer juristischen Facultät eingeweiht, als dies sonst bei internen Universitätsangelegenheiten vorzukommen pflegt. Professor Mayer tritt vom Lehramte zurück unter gleichzeitigem Verzicht auf die Pension, die er nach fünfzehnjähriger Thätigkeit an der Wiener Universität zu beanspruchen berechtigt wäre. Wie wir erfahren, beabsichtigt Professor Mayer als consultirender Advocat in internationalen Rechtsangelegenheiten nach Paris zu übersiedeln.

Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien, I., Augustinerstraße 12.

Digitized by Google